

Glanz und Elend der deutschen Geschichte

Schlüsselergebnisse von 1946 bis 1988

Band 9

Das Märchen von Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und historischer Wahrheit ...

Band 9/112

Gründung eines west- und mitteldeutschen Staates, Teil 2

Die westlichen Militärgouverneure übergaben den 11 Ministerpräsidenten der 3 Westzonen am 1. Juli 1948 in Frankfurt die Richtlinien der Londoner Empfehlungen ("Frankfurter Dokumente") und beauftragten sie, einen Parlamentarischen Rat zu bilden, um eine Verfassung auszuarbeiten.

Am 26. Juli 1948 einigten sich die westdeutschen Ministerpräsidenten und die westlichen Militärgouverneure in Frankfurt nach schwierigen Verhandlungen über die Annahme der Frankfurter Dokumente. Die Militärgouverneure erlaubten danach die Erarbeitung und Aufstellung des deutschen Grundgesetzes.

Der für die Erstellung von Richtlinien für ein "Grundgesetz" betraute Sachverständigen-Ausschuß überreichte am 24. August 1948 einen kommentierten Verfassungsentwurf (x063/630): >>(Nach Auffassung der meisten Sachverständigen) ... ist das Deutsche Reich als Staat und Rechtssubjekt nicht untergegangen, sondern lediglich desorganisiert und seiner Geschäftsfähigkeit beraubt worden.

Es kann sich also nicht darum handeln, Deutschland staatlich neu zu konstituieren, sondern ausschließlich darum, es – wenn auch unter Beschränkung auf seine westlichen Gebiete – provisorisch neu zu organisieren, wie etwa Frankreich durch die Verfassung der Vierten Republik nicht neu konstituiert, sondern nur neu organisiert worden ist. ...

(Artikel 23 des Entwurfs bestimmte bereits:) Der Bund führt die schwarz-rot-goldene Flagge der Deutschen Republik. ... Die Flagge des Bundes kann nur Farben führen, die in der gesamtdeutschen Tradition begründet sind. Für die Wahl der Farben Schwarz-Rot-Gold war entscheidend, daß diese Farben im alten Reichsschild geführt wurden und auch seit Beginn einer deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung allgemein als Embleme der Deutschen Republik gegolten haben.<<

Der SPD-Abgeordnete Carlo Schmidt (1896-1979, Prof. für Völkerrecht, 1949-66 und 1969-72 Bundestagsvizepräsident) erklärte am 8. September 1948 während einer Sitzung im Parlamentarischen Rat (x156/61-63): >>Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität?

Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolkes setzt. Das will das deutsche Volk aber in den 3 Westzonen nicht sein! Es gibt

kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben! ...

Nur das gesamte Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn es legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja!

Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. ...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit gewählt werden können. Das setzt aber voraus, entweder die Einigung der 4 Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite. ...

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung.

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß sich die Besatzungsmächte eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen.

Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität der Genehmigungspflichtigen!

Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen.

Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigebende Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das

Grundgesetz für ein Staatsfragment.

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassung effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt.

Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schlußsatz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt wird, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. ...

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit. ...<<

Der SPD-Abgeordnete Carlo Schmid (1896-1979, Prof. für Völkerrecht, 1949-66 und 1969-72 Bundestagsvizepräsident) erklärte am 8. September 1948 während einer Sitzung im Parlamentarischen Rat (x919/...): >>... Meine Damen und Herren!

Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: Parlamentarischer Rat? Was heißt denn: Grundgesetz? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.

Was heißt aber Verfassung? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren.

Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen. Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

Freilich weiß jeder von uns, daß man Ordnungsgesetze anderer Art auch schon Verfassung genannt hat, zum Beispiel die oktroyierten Verfassungen der Restaurationszeiten, etwa die Charte von 1814. Diese oktroyierten Verfassungen waren zweifellos gelegentlich technisch nicht schlecht, und die Fürsten, die sie gegeben haben, mochten dann und wann durchaus gute Absichten gehabt haben; aber das Volk hat diese Dinge nie als Verfassungen betrachtet, und

die Revolutionen von 1830 sind nichts anderes gewesen als der Aufstand der Völker Europas gegen die oktroyierten Verfassungen, die nicht im Wege der Selbstbestimmung der Völker entstanden, sondern auferlegt worden sind.

Es kam in diesen Revolutionen die Erkenntnis zum Ausdruck, daß eine Verfassung in einer demokratischen Welt etwas mehr sein muß als ein bloßes Reglement, als ein bloßes Organisationsstatut. Die Ordnung des Behördenaufbaus, die Ordnung der Staatsfunktionen, die Abgrenzung der Rechte der Individuen und der Obrigkeit sind durchaus vorstellbar und das hat es gegeben - im Bereich der organischen Artikel des absolutistischen Obrigkeitsstaates, ja auch im Bereich der Fremdherrschaft.

Man wird aber da nicht von Verfassungen sprechen, wenn Worte ihren Sinn behalten sollen; denn es fehlt diesen Gebilden der Charakter des keinem fremden Willen unterworfenen Selbstbestimmtseins. Es handelt sich dabei um Organisation und nicht um Konstitution.

Ob eine Organisation von den zu Organisierenden selber vorgenommen wird oder ob sie der Ausfluß eines fremden Willens ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied; denn bei Organisationen kommt es wesentlich und ausschließlich darauf an, ob sie gut oder schlecht funktionieren. Bei einer Konstitution aber ist das anders. Dort macht es einen Wesensunterschied, ob sie eigenständig geschehen ist oder ob sie der Ausfluß fremden Willens ist; denn eine Konstitution ist nichts anderes als das Ins-Leben-Treten eines Volkes als politischer Schicksalsträger aus eigenem Willen.

Dies alles gilt auch von der Schaffung eines Staates. Sicher, Staaten können auf die verschiedenste Weise entstehen. Sie können sogar durch äußeren Zwang geschaffen werden. Staat ist aber dann nichts anderes als ein Ausdruck für Herrschaftsapparat, so wie etwa die Staatstheoretiker der Frührenaissance von *il stato* sprachen. *Il stato*, das ist einfach der Herrschaftsapparat gewesen, der in organisierter Weise Gewalt über ein Gebiet ausgeübt hat.

Aber es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst.

Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt.

Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. Es ist, wenn Sie mir ein Bild aus dem römischen Recht gestatten wollen, so: wie man dort den Freien und den Sklaven und den Freigelassenen kannte, wäre ein in dieser Weise organisiertes Gemeinwesen nicht ein Staat, sondern stünde dem Staat im selben Verhältnis gegenüber wie der Freigelassene dem Freien.

Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren.**

Wo das nicht der Fall ist, **wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert**, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, **entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges**.

Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, inneren Staatsfunktionen haben; **wenn ihm die Möglichkeit genommen ist**, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, **fehlt ihm, was den Staat ausmacht**, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt **die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung**. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.

Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte.

Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. **Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten anneklieren**, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. **Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten**, der Verknechtung des besiegten Volkes. **Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.**

Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat. Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit.

Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. Da dieser Machtapparat der Diktatur durch die Identität von Partei und Staat mit dem Staatsapparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats desorganisiert worden. Desorganisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach.

Wir dürfen nicht vergessen, daß in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten - die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen

erst recht - , alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich.

Es war eine Art von Treuhänderschaft von unten, die sich dort geltend machte. Ich erinnere mich noch genau, wie es in diesen Monaten war, wie die Landräte die Steuern einzogen, nicht etwa, weil sie geglaubt hätten, sie stünden ihnen zu, sondern sie zogen sie ein, weil jemand dieses Geschäft stellvertretend für das Ganze besorgen mußte. Ähnlich machten es die Bürgermeister und machten es auch die Landesverwaltungen.

Als man z.B. in der französischen Zone die Länder veranlassen wollte, einen Vertrag zu schließen, in dem ihnen zugestanden war, das deutsche Eisenbahnvermögen auf sich selber zu übertragen, da haben diese Länder sich geweigert, dies zu tun, und haben gesagt: Aus technischen Gründen mag der Vertrag nötig sein, wir übernehmen aber das Reichsbahnvermögen nur treuhändlerisch für Deutschland!

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten.

Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben.

Gestatten Sie mir hier ein Wort zum "Staatsvolk". Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist! Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewußtsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, daß einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!

Man sollte gerade im Zeitalter der Nürnberger Prozesse von diesen Dingen sprechen! Freilich wissen wir genau, daß die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde. Trotzdem aber bleibt bestehen, daß, was nach dem Kriege geschehen ist, auch Unrecht ist! Es gibt ein französisches Sprichwort: "Man rechtfertigt das Böse nicht durch den Hinweis auf ein noch Böseres".

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu organisiert werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich. Es ist aber an dieser Stelle noch kurz darauf einzugehen, ob nicht vielleicht durch politische Akte, die nach dem Mai 1945 in Deutschland selbst sich ereignet haben könnten, doch eine Auflösung Deutschlands als eines staatlichen Gebildes erfolgt ist.

Ich glaube aber, daß nichts von dem, was seit drei Jahren geschehen ist, uns berechtigt, anzunehmen, daß das deutsche Volk oder erhebliche Teile des deutschen Volkes sich entschlossen hätten, Deutschland aufzulösen. Wenn wir uns ein Ereignis als Beispiel vorhalten, wo so etwas in der Tat geschehen ist, dann sehen wir am besten, daß es falsch ist, in bezug auf Deutschland von so etwas zu sprechen: Österreich-Ungarn!

Dieses ist nach 1918 nicht "juristisch" zerfallen, sondern durch den Entschluß der Völkernschaften, die es einmal ausmachten, als staatliches Gebilde aufgelöst worden. An seine Stelle sind neue Staaten getreten, die sich nicht als Rechtsnachfolger der alten Doppelmonarchie zu betrachten brauchten. So etwas ist in Deutschland nicht geschehen.

Nun ist die Frage, ob vielleicht da und dort in Deutschland einzelne Teile Deutschlands vom Ganzen abgefallen sind und sich separieren wollten. Kann man ein solches Vorhaben aus gewissen Ereignissen schließen, die sich seit dem Sommer 45 bei uns begeben haben?

Manche mögen dabei auf diese oder jene Bestimmung dieser oder jener Länderverfassung hinweisen, in denen es etwa heißt, daß das Land X/Y bereit ist, "einem neuen deutschen Bundesstaat" oder "einem neuen Deutschland" beizutreten. Ich glaube, man sollte aus solchen Sätzen keine allzu weitgehenden Folgerungen ziehen. Ich jedenfalls glaube nicht, daß die Landtage und die Bevölkerungen der Länder, in deren Verfassung dieser Satz steht, damit erklären wollten, daß sich das Land von Deutschland separieren wollte.

Es handelt sich bei diesen Verfassungsartikeln um die Kodifikation eines Rechtsirrtums, der damals, als die Verfassung beraten wurde, entschuldbar und verständlich gewesen sein mag, aber nicht um mehr. Nun könnte man weiter die Frage aufwerfen, ob hier vielleicht nicht noch eine andere Betrachtung angefügt werden müsste.

Erik Reger, dessen gallige Artikel zu lesen sich auch dann lohnt, wenn man sie nicht für der jeweiligen Situation voll angepaßt hält, hat jüngst geschrieben, daß es sich hier nicht um eine Rechtsfrage handle, sondern um die Bekundung des politischen Willens, die Zäsur in der politischen Kontinuität deutlich zu markieren.

Nun, ich bin völlig damit einverstanden, daß man eine Zäsur zwischen gestern und heute und noch mehr zwischen gestern und morgen markiert. Aber bedingt denn der Wechsel in einem politischen System notwendig die Vernichtung des Staatswesens?

Haben denn zum Beispiel die Franzosen, als sie 1870 vom zweiten Kaiserreich zur Dritten Republik übergangen, vorher den französischen Staat als staatliches Gebilde aufgelöst? Ein Systemwechsel ist doch gerade dadurch charakterisiert, daß das staatliche Gebilde, in dem der Systemwechsel erfolgt, erhalten bleibt.

Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.

Es hat keinen Sinn, darüber zu jammern, daß es so ist. daß es dazu kommen konnte, hat seine guten Gründe: man kann verstehen, daß unsere Nachbarn sich nach dem, was im deutschen Namen in der Welt angerichtet worden ist, ihre Sicherheit selber verschaffen wollen! Ob sie sich dabei immer klug angestellt haben oder nicht, soll hier nicht diskutiert werden; das ist eine andere Geschichte.

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. Völkerrechtlich muß eine interventionistische Maßnahme entweder durch einen vorher geschlossenen Vertrag oder durch eine nachträgliche Vereinbarung legitimiert sein, um dauernde Rechtswirkungen herbeizuführen. Ein vorher geschlossener Vertrag liegt nun nicht vor: die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

So wird man für die Frage, ob interventionistische Maßnahmen von uns als Recht anerkannt werden müssen, spätere Vereinbarungen abzuwarten haben. Aber kein Zweifel kann darüber bestehen, daß diese interventionistischen Maßnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, daß das deutsche Volk diesen Maßnahmen allgemein Gehorsam

leistet.

Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor - drücken wir es doch aus, wie es ist -, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das deutsche Volk zum Ausdruck bringt, daß es für Zeit auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist.

Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!

Solange das nicht geschieht - und es hat sehr gute Gründe, daß es nicht geschieht -, werden wir die Legalität der interventionistischen Maßnahmen zum mindesten für Zeit anerkennen müssen. Das ist ja gerade die juristische Bedeutung der Résistance in Frankreich gewesen, daß infolge des Sicht-Nicht-Unterwerfens die Maßnahmen der "Zwischenregierung" nicht als legal zu gelten brauchten.

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar.

Ich glaube, sagen zu können, daß dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen. Sie wurde ursprünglich völlig gesperrt. Dann wurde diese Sperrung stückweise von den Besatzungsmächten zurückgezogen, immer weitere Schichten der deutschen Volkssouveränität wurden zur Betätigung freigegeben.

Zuerst die Schicht, aus der heraus die Selbstkonstituierung und Selbstverwaltung der Gemeinden erfolgte, dann die Schicht, aus der heraus die politische und administrative Organisation von Gebietsteilen etwa in der Gestalt unserer Länder erfolgte. Die "regionale" Schicht der deutschen Volkssouveränität wurde hier unter Vorbehalt des Ganzen freigelegt.

Aber geben wir uns keinem Irrtum hin: auch bei diesen konstitutiven Akten handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben, am weitestehenden dadurch, daß ja die Besatzungsmächte selber es gewesen sind, die den größten Teil dieser Länder abgezirkelt und damit bestimmt haben.

In der britischen Zone hatten die Länder bis heute noch keine Möglichkeit, sich auch nur formell selbst zu konstituieren. Dort wird am besten deutlich, in welchem Umfang Existenz und Konfiguration unserer Länder im wesentlichen Ausfluß des Willens der Besatzungsmächte sind.

Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität?

Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolkes setzt. Das will das deutsche Volk aber in den 3 Westzonen nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible - die eine und unteilbare Nation - bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist.

Nur das gesamte Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn es legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert

worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja!

Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. ...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit gewählt werden können. Das setzt aber voraus, entweder die Einigung der 4 Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite.

Mag sein, daß mancher Mann mit diesem Gedanken spielt; es lohnt sich aber vielleicht, diesen Gedanken einmal zu meditieren. Was bedeutet denn Gewalt in diesem Zusammenhang? Entweder die Vertreibung einer Besatzungsmacht, die einer gesamtdeutschen demokratischen Einigung widerstrebt. Könnte daraus etwas anderes werden als eine Katastrophe für die ganze Welt?

Oder aber es bedeutet endgültige Abtrennung einer Zone durch Gewaltanwendung einer Besatzungsmacht mit gleichzeitiger politischer Entmannung des deutschen Volkes in dieser Zone und damit die endgültige Verminderung Deutschlands auf den Teil, der über sich noch in Freiheit bestimmen könnte. Auch das wäre eine Katastrophe; auch eine Weltkatastrophe, nicht nur eine deutsche. Man sollte daher nichts tun, was dazu beitragen könnte, eine solche Katastrophe wahrscheinlicher zu machen, als sie aus sich selber heraus vielleicht heute schon ist.

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung.

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß sich die Besatzungsmächte eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen.

Dazu möchte ich sagen: **Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität der Genehmigungspflichtigen!**

Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen.

Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigebende Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. **Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch**

nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern **was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.**

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassung effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt.

Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schlußsatz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt wird, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Vollstaat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: **Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.**

Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

Zweitens: Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, daß es geschlossen ist, daß also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch

müssen.

Dieses Grundgesetz muß eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß; wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig als möglich erschweren.

Schließlich bleibt die Frage, ob nicht die Teile Deutschlands, die außerhalb des Anwendungsgebietes des Grundgesetzes verbleiben müssen, die Möglichkeit sollen erhalten können, an den gesetzgebenden Organen sich zu beteiligen, die das Grundgesetz schaffen wird. Über das Wie und die Frage, ob sie es allgemein sollen tun können, wird hier noch zu sprechen sein. Aber eine Voraussetzung scheint mir dafür vorliegen zu müssen: Es müssen in diesem Gebiet freie Wahlen möglich sein; es muß die Möglichkeit bestehen, Vertreter hierher zu entsenden. Dies trifft heute schon auf Berlin zu, und deshalb sollte das Grundgesetz die Bestimmung vorsehen, daß Vertreter Berlins in die gesetzgebenden Körperschaften zu berufen sind.

Ich weiß, man kann sagen, das sei nicht logisch, denn es sei nicht logisch, Vertreter von Gebieten an der Gesetzgebung zu beteiligen, auf die von ihnen mitbeschlossene Gesetze keine Anwendung fänden. Ich gebe zu, daß es in der Tat nicht sehr logisch ist. Aber hier handelt es sich nicht so sehr darum, Logik zu treiben, als politisch zu sein. Ich meine, man könnte das nicht auf wirksamere Weise tun, als durch das Sichtbarmachen der Tatsache, daß nur äußere Gewalt verhindert, daß hier alle Deutschen vertreten sind!

Das Dritte, in dem das Fragmentarische zum Ausdruck kommen muß, ist die innere Begrenzung der Organe auf die durch äußeren Zwang heute noch eingeschränkten Möglichkeiten. Da stellt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, das Problem des Aufbaus der Organe, z.B. die Frage: Soll ein Staatsoberhaupt, ein Bundespräsident vorgesehen werden? Braucht man in einem Staatsfragment - in Anbetracht der erforderlichen Dignität einer solchen Funktion - diese Funktion heute schon ins Leben zu rufen?

Ist es nicht besser, statt des Präsidenten ein bescheideneres Organ mit den Aufgaben zu betrauen, die vernünftigerweise sonst ein Präsident zu erledigen hat? Soll das Amt nur ruhen? All das sind Fragen, die sich von dieser grundsätzlichen Betrachtung aus stellen müssen. Aber wenn auch die Ordnung, die wir gestalten sollen, nur die Ordnung eines Staatsfragmentes ist, so kann und sollte sie unserer Meinung nach doch so ausgestaltet werden, daß bei Ausweitung der heute gewährten Freiheitssphäre die geschaffene Organisation fähig ist, sie voll auszufüllen.

Und darüber hinaus möchte ich noch sagen: Man sollte diese Organisation so stark und vollständig machen, daß sie fähig werden kann, durch ihr Wirken eine solche Ausweitung in Fluß zu bringen und durchzusetzen.

Nun ergeben sich aus dem Wesen des Provisoriums eine Reihe praktischer Fragen für das Grundgesetz. Da ist zunächst das Problem, ob darin der Weimarer Verfassung Erwähnung getan werden soll oder nicht.

Sicher besteht die Weimarer Verfassung - das ist meine persönliche Meinung - als Ganzes nicht mehr. Die Desorganisation Deutschlands durch die Nazi-Herrschaft und durch die Besetzung hat ihr zum mindesten auf weiten Strecken den Garaus gemacht. Auf der anderen Seite ist durch die bisherige Rechtsprechung herausgestellt worden, daß sie, wenigstens zum Teil, noch weiter gilt.

Es besteht also auf diesem Gebiet zum mindesten eine Rechtsunsicherheit. Es ist die Frage, ob man dieser Rechtsunsicherheit nicht dadurch abhelfen sollte, daß das Grundgesetz der Weimarer Verfassung Erwähnung tut, etwa so, daß es ausspricht, daß sie, soweit ihre Bestimmungen in Widerspruch zu diesem Grundgesetz stehen, ruht.

Weiter werden Bestimmungen in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen, die die Frage der Weitergeltung von Gesetzen und Verordnungen betreffen, welche vor dem Inkrafttreten

des Grundgesetzes erlassen wurden, sei es von den Ländern aus Sachgebieten, die künftig nicht mehr den Ländern zustehen sollen, sei es von Zonenorganen, sei es vom Wirtschaftsrat. Schließlich werden wir noch Bestimmungen für die Überleitung gewisser Kompetenzen auf etwa neu zu schaffende Organe vorsehen müssen.

Und nun, meine Damen und Herren, komme ich zu einem weiteren grundsätzlichen Kapitel: Wo liegen die Hoheitsbefugnisse, auf Grund derer wir dieses Grundgesetz beraten und beschließen? Wer wird dabei durch uns tätig? Wird durch uns tätig das deutsche Volk? Oder werden durch uns tätig die Länder als in sich geschlossene Gebietskörperschaften?

Diese Frage zu beantworten ist nicht müßig. Ich glaube vielmehr, daß der Umstand, wie wir sie beantworten, entscheidend für das ganze Werk ist. **Deutschland ist, das glaube ich bewiesen zu haben, als staatliches Gebilde nicht untergegangen. Damit, daß Deutschland weiter besteht, gibt es auch heute noch ein deutsches Staatsvolk.** Es ist also auf dem Gebiet, das heute durch die drei Westzonen umschrieben wird, ein Gesamtakt dieses deutschen Staatsvolkes noch möglich. Ein solcher Gesamtakt kann auch durch Länderverfassungen nicht verboten werden.

Das deutsche Volk ist aber keine amorphe Masse; es ist in Länder gegliedert, und es ist in seiner Geschichte bisher noch immer in dieser Gliederung in Länder politisch aufgetreten. Das deutsche Volk handelt auch, wenn es als das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Hessen usw. auftritt, als deutsches Gesamtvolk. Darum ist es sicher, daß das Grundgesetz unseres Staatsfragments nicht auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Länder zu entstehen braucht, weil die Quelle der Hoheitsgewalt nicht bei den Ländern liegt, sondern beim deutschen Volk.

Von dieser Auffassung scheinen auch die Besatzungsmächte auszugehen. Die Dokumente Nr. I und II sind in diesem Punkt ganz deutlich. Nach Dokument Nr. II sollen die deutschen Ministerpräsidenten Vorschläge über die Änderung von Ländergrenzen machen; wohlgemerkt: alle Ministerpräsidenten für jeden beliebigen Teil des deutschen Staatsgebiets. Das ist nur möglich, wenn man als Auffassung der Besatzungsmächte annimmt, daß die Ministerpräsidenten treuhänderisch in Wahrung gesamtdeutscher Interessen handeln sollen.

Denn wie käme sonst etwa der Ministerpräsident von Württemberg-Baden dazu, zu erklären, er sei nicht damit einverstanden, daß die Grenzen zum Beispiel Schleswig-Holsteins so und nicht anders verlaufen. Dazu ermächtigt ihn doch seine Landesverfassung nicht; dazu ist er doch nur ermächtigt, wenn man davon ausgeht, daß eine Möglichkeit besteht, gesamtdeutsche Interessen heute schon unmittelbar zu repräsentieren.

Weiter: Der Parlamentarische Rat ist fraglos ein gesamtdeutsches Organ. Wir hier, meine Damen und Herren, vertreten nicht bestimmte Länder, sondern wir vertreten die Gesamtheit des deutschen Volkes, soweit es sich vertreten lassen kann. Der Umstand, daß das deutsche Volk in der Gliederung in Länder auftritt, kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Wahl der Abgeordneten für dieses Hohe Haus durch die Landtage erfolgte, und darin, daß der Beschluß, zu dem wir kommen werden, in den Ländern zu ratifizieren ist. Notabene: Nur zu ratifizieren, und nicht etwa als Gesetz zu beschließen.

Schließlich - und das scheint mir jeden Zweifel auszuschließen - weise ich auf die Bestimmung hin, daß das Grundgesetz für das ganze Gebiet der elf Länder auch dann gelten wird, wenn nur zwei Drittel der Länder zustimmen. ...

Noch eine weitere Frage: Soll das Gebilde, dessen Organisation wir hier zu schaffen haben, einen Namen erhalten oder nicht? Die Frage ist von höchster Bedeutung. ... Namen bringen zum Ausdruck, was denn eigentlich entsteht oder entstehen soll.

Nun ist die Frage die, ob sich ein Name überhaupt mit einem Provisorium verträgt, ob hier nicht statt eines Namens eine bloße Bezeichnung das Bessere wäre. Es wird hier von diesem Hohen Hause eine sehr politische Entscheidung getroffen werden müssen. Ich glaube nicht,

daß es möglich ist, von irgendeiner Seite her den Beweis zu führen, daß diese oder daß jene Antwort auf die gestellte Frage die richtige ist.

Man muß sich da eben entscheiden. Aber welcher Name auch immer gegeben werden mag und ob ein Name gegeben wird oder nicht: in dem Gebiet, für das das Grundgesetz gilt, wird nicht eine separate westdeutsche Gebietshoheit ausgeübt, sondern gesamtdeutsche Hoheitsgewalt in Westdeutschland. Das sollte bei der Bezeichnung der Organe zum Ausdruck kommen. Denn was hier geschieht, ist zwar räumlich auf einen Teil Deutschlands beschränkt, aber wir sollten nie vergessen, daß es sich ableitet aus dem Rechte des gesamten deutschen Volkes! Wir werden uns überlegen müssen, ob wir dieses Grundgesetz mit einer Präambel einleiten sollen.

Ich für meinen Teil halte es für notwendig; denn die Präambel charakterisiert das Wesen des Grundgesetzes. Sie sagt aus, was sein soll, und sie wird insbesondere aussagen müssen, was das Grundgesetz nicht sein soll. Die Präambel wird gewissermaßen die Tonart des Stückes angeben und sie wird darum alle konstitutiven Merkmale kennzeichnen und in sich enthalten müssen.

Weitere Frage: Soll dieses Staatsfragment Symbole erhalten, Farben und Flaggen; sollen es allgemeine Symbole sein, die dem ganzen Volke eigen sind, oder soll man sich mit Zwecksymbolen begnügen, etwa für die Schifffahrt, für Auslandsvertretungen usw.; oder soll man in das Grundgesetz überhaupt nichts über Symbole schreiben? Soll man sich auf ein künftiges Flaggengesetz verlassen, oder wie soll man sich sonst verhalten?

Auch das wird eine politische Entscheidung erfordern. Aber eines scheint mir sicher zu sein: wenn sich dieses Hohe Haus für ein Symbol entscheiden sollte, dann kann es nur ein gemeindeutsches Symbol sein, und ich glaube, daß hierfür nichts anderes in Betracht kommen kann als die schönen Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung, die Farben Schwarz-Rot-Gold!

Meine Damen und Herren!

Es ist uns aufgegeben worden, ein Grundgesetz zu machen, das demokratisch ist und ein Gemeinwesen des föderalistischen Typs errichtet. Was bedeutet das? Welche allgemeinen Inhalte muß danach das Grundgesetz haben, wenn diesen Auflagen Gerechtigkeit erwiesen werden soll? Was heißt denn eigentlich "demokratisch" wenn man von Verfassungen spricht? Gerade heute gefällt man sich darin, die Demokratie weiter zu entwickeln, indem man progressistische Demokratien erfindet. ...

Mir persönlich liegt es, wenn von Demokratie gesprochen wird, eher dabei an die klassische Demokratie zu denken, für die bisher die Völker Europas gekämpft haben. Wenn wir das so Erkämpfte betrachten, dann finden wir, daß offenbar einige Merkmale erfüllt sein müssen, wenn von einer demokratischen Verfassung soll gesprochen werden können.

Das Erste ist, daß das Gemeinwesen auf die allgemeine Gleichheit und Freiheit der Bürger gestellt und gegründet sein muß, was in zwei Dingen zum Ausdruck kommt. Einmal im rechtsstaatlichen Postulat, daß jedes Gebot und jedes Verbot eines Gesetzes bedarf und daß dieses Gesetz für alle gleich sein muß; und zweitens durch das volksstaatliche Postulat, das verlangt, daß jeder Bürger in gleicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes teilhaben muß.

Ob das in der Form der plebiszitären unmittelbaren Demokratie erfolgt oder in der Form der repräsentativen Demokratie, wird im allgemeinen eine Zweckmäßighkeitsfrage sein, bei der das quantitative Element den Ausschlag wird geben müssen. Das Entscheidende ist, daß jeder Hoheitsträger mittelbar oder unmittelbar auf einen Wahlakt muß zurückgeführt werden können. Der Beamte zum Beispiel muß durch einen Minister ernannt sein, der selber durch ein allgemein gewähltes Parlament bestätigt und eingesetzt worden ist.

Nun erhebt sich die Frage: Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und abso-

lut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Hause beraten und entschieden werden müssen.

Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. Ja, ich möchte weiter gehen. Ich möchte sagen: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie mißbrauchen wollen, um sie aufzuheben.

Das Zweite, was verwirklicht sein muß, wenn man von demokratischer Verfassung im klassischen Sinne des Wortes sprechen will, ist das Prinzip der Teilung der Gewalten.

Sie wissen, daß die Verfassung von 1792 den Satz enthielt, daß ein Staat, der nicht auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaut sei, überhaupt keine Verfassung habe.

Was bedeutet dieses Prinzip? Es bedeutet, daß die 3 Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen müßten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können. Diese Lehre hat ihren Ursprung in der Erfahrung, daß, wo auch immer die gesamte Staatsgewalt sich in den Händen eines Organs nur vereinigt, dieses Organ die Macht mißbrauchen wird.

Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß die einzelnen Gewalten oder daß eine von ihnen die Macht, die in ihrer Unabhängigkeit liegt, mißbrauchen. Sie wissen um die harte Kritik, die man während der Zeit der Weimarer Republik an der richterlichen Gewalt geübt hat, und, wie ich glaube, nicht immer mit Unrecht.

Vielleicht wird es mit zu unseren Aufgaben gehören müssen, in dem Grundgesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß die notwendige richterliche Unabhängigkeit nicht gegen die Demokratie mißbraucht werden kann.

Heute ist es wieder nötig, von diesen alten Dingen zu sprechen, denn gerade die Demokratie, die sich als besonders progressistisch bezeichnet, will die Teilung der Gewalten aufgeben.

In dem Entwurf für eine deutsche Verfassung, den der Deutsche Volksrat ausgearbeitet hat, finden sich zum Beispiel eine Reihe von Bestimmungen, die nichts anderes sind als der Ausdruck dafür, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten zugunsten der Allmacht des Parlaments nicht mehr gelten soll. Dort ist letzten Endes die gesamte Gewalt im Parlament konzentriert. Das Parlament soll letzten Endes nicht nur Gesetze erlassen und die Regierung politisch kontrollieren können, sondern es soll letzten Endes auch über die Rechtmäßigkeit eines Geschehens entscheiden können.

Wenn man so vorgeht, dann hat man alle Voraussetzungen für die Installierung einer Diktatur verwirklicht, und darum sollte man in dem Grundgesetz, das wir zu beschließen haben, klar zum Ausdruck bringen, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten realisiert werden muß. Als drittes Erfordernis für das Bestehen einer demokratischen Verfassung gilt im allgemeinen die Garantie der Grundrechte.

In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können.

Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, wie der Grundrechtskatalog von Weimar ein Anhängsel der Verfassung

gewesen ist. Diese Grundrechte sollen nicht bloße Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, nicht nur Anforderungen an die Länderverfassungen, nicht nur eine Garantie der Länder-Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.

Nun wird die Frage sein, wieweit man den Umfang dieses Grundrechtskatalogs ziehen will. Sollen lediglich die sogenannten "echten" Grundrechte aufgenommen werden, also die Rechte der Individualperson, oder auch die Rechtsbestimmungen über die sogenannten Lebensordnungen, die so zahlreich über unsere neuen Länderverfassungen hin verstreut sind: Wirtschaft, Kultur, Familie usw.?

Vielleicht wird es sich bei einem Provisorium empfehlen, keine endgültige Gestaltung der Lebensordnungen zu versuchen und sich statt dessen zu begnügen, einen recht klaren und wirksamen Katalog von Individual-Grundrechten aufzustellen, so wie in den klassischen Bills of Rights der angelsächsischen Länder verfahren worden ist. Aber auf der anderen Seite sollte das Grundgesetz die Länder nicht daran hindern, von ihren weitergehenden Grundrechten und Ordnungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

Die Frage wird auch sein, ob diese Grundrechte betrachtet werden als Rechte, die der Staat verliehen hat, oder als vorstaatliche Rechte, als Rechte, die der Staat schon antrifft, wenn er entsteht, und die er lediglich zu gewährleisten und zu beachten hat. Auch das ist nicht nur von theoretischer, sondern von eminent praktischer Bedeutung, insbesondere für die Entscheidung der Frage, ob diese Grundrechte auch sollen auf Schranken stoßen können: Sollen sie schlechthin absolut unberührbar sein?

Ich glaube, daß man bei den Grundrechten eine immanente Schranke wird anerkennen müssen: es soll sich jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung. Wir wollen nicht mehr, daß man sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen kann nur zu dem einen Zweck, eine Republik zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Diktatur zu setzen, die keine Pressefreiheit mehr kennen wird!

Wir wollen auch nicht haben, daß man diese Grundrechte mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz einschränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine bloße Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf Null.

Man wird aber bei einigen Grundrechten ohne einen beschränkten Gesetzesvorbehalt nicht auskommen können. Ich erinnere nur an alles, was sich aus der Notwendigkeit zum Beispiel der Wohnungsbewirtschaftung ergibt, der Einquartierungen und anderem mehr. Aber man sollte von diesen beschränkten Vorbehalten nur einen äußerst sparsamen Gebrauch machen, und keinesfalls sollen die Möglichkeiten des Gesetzgebers so weit gehen, daß er das Grundrecht in seiner Substanz kränken kann.

Und nun das Entscheidende: soll der Staat den Grundrechten gegenüber vom Staatsnotstandsrecht Gebrauch machen können, so daß er, wenn er mit den ordentlichen Mitteln nicht fertig werden kann, die Grundrechte aufhebt, um Ruhe und Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen?

Man wird sich diese Frage sehr genau überlegen müssen. Man wird sich fragen müssen, ob die Tatsache der Unberührbarkeit der Grundrechte in sich selber nicht ein so hohes Gut ist, daß der Staat auch in Zeiten des Notstands vor ihnen soll zurücktreten müssen. Vielleicht kann eine Untersuchung der möglichen Tatbestände zeigen, daß bei Notständen, wie sie bei uns denkbar sind, der Staat im allgemeinen mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln wird fertig

werden können.

Vielleicht aber wird man auch zur Erkenntnis kommen, daß diese Mittel nicht genügen könnten und daß dann das Individuum vor dem Notstand des Staates zurückstehen muß. Sollte man zu dieser Überzeugung kommen, wird man aber darauf bedacht sein müssen, daß auch im Fall des Notstands nur bestimmte Grundrechte sollen suspendiert werden dürfen und auch dann nur für Zeit und nur unter der Kontrolle demokratischer Institutionen.

Meine Damen und Herren!

Jede Verfassungswirklichkeit hängt letzten Endes von dem Wahlrecht ab, das in einem bestimmten Bereiche gilt. Ich glaube, daß man sich auch in diesem Hause mit dieser Frage des Wahlrechts wird beschäftigen müssen, und sei es nur, um sich darüber schlüssig zu werden, ob Bestimmungen über die Modalitäten eines Wahlgesetzes in dieses Grundgesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Notabene: bis heute scheint mir noch keine Klarheit darüber zu bestehen, wer das Wahlgesetz zur Wahl der ersten parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes erlassen soll, ob es von den Militärbefehlshabern erlassen werden soll oder von den Ministerpräsidenten. Bisher scheint mir nur das eine festzustehen, daß es nicht der Parlamentarische Rat sein soll, der dieses Wahlgesetz erläßt.

Die Frage ist nun, ob nicht durch uns allgemeine Bestimmungen für ein solches Wahlgesetz in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten. Ich für meinen Teil würde darin einen Nachteil sehen. Man soll Wahlgesetze nicht allzu sehr unter Verfassungsschutz stellen. Man sollte Wahlgesetze beweglich lassen, damit sich hier bestimmte Erfahrungen auswirken können und damit sich auch etwas wie ein Stilwandel im politischen Leben auswirken kann.

Aber ich glaube, daß etwas anderes in den Kreis unserer Erwägungen mit einbezogen werden sollte, nämlich das Phänomen der politischen Partei. Ich habe es immer seltsam gefunden, daß auch die modernsten Verfassungen bis auf wenige unter ihnen von der Existenz politischer Parteien keine Notiz nehmen.

Freilich ist es sicher: die politischen Parteien sind keine Staatsorgane; sie sind aber entscheidende Faktoren unseres staatlichen Lebens, und je nachdem, ob sie so oder anders organisiert sind, haben unsere Staatsorgane diesen oder einen anderen Sinn. Nun scheint es mir richtig zu sein, daß man sehr bald ein Parteiengesetz erläßt, und mir scheint weiter richtig zu sein, daß man in dieses Grundgesetz Mindestbestimmungen für ein solches Parteiengesetz aufnimmt, Bestimmungen, die für die politischen Parteien einen gewissen demokratischen Mindeststandard vorsehen.

Ich denke dabei nicht an Lizenzzwang. Ich halte es für eine schlechte Sache, politische Parteien unter Lizenzzwang zu stellen. Aber ich denke, man könnte vielleicht vorsehen, daß die politischen Parteien über die Mittel, die ihnen zufließen, periodisch Rechnung legen müssen oder daß sie ihre Kandidaten in Urwahlen aufstellen müssen oder daß sie einmal im Jahr in Mitgliederversammlungen über ihr Tun Rechnung legen müssen, und Ähnliches.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich auf diese Weise bei uns einiges zum Nutzen einer echten Demokratie ändern könnte! Vielleicht könnte man sogar daran denken, ob nicht in diesem Grundgesetz eine Bestimmung vorgesehen werden soll, die, wie ich glaube, voreilig in die Länderverfassungen aufgenommene Bestimmungen über das jeweilige Wahlsystem gegenstandslos macht. Aber das ist nur ein Gedanke, den ich hier zur Erwägung geben möchte.

Meine Damen und Herren!

Zur Demokratie gehört weiter die Anerkennung des Satzes, daß Recht vor Macht geht, und ich glaube und möchte behaupten, daß ein Staat sich heute nur dann als volldemokratisch bezeichnen kann, wenn er diesem Prinzip im Verhältnis zu den anderen Staaten Ausdruck gibt.

Ich brauche hier nicht an die großartigen Gedanken Immanuel Kants zu erinnern, dort in seiner Schrift Vom Ewigen Frieden, wo er sagt, daß der Staat selber den Menschen nur dann ins

Recht einzubetten vermöge, wenn er selber im Verhältnis zu den anderen Staaten in das Recht eingebettet sei.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die besagt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes unmittelbar geltendes Recht in diesem Lande sind, daß also das Völkerrecht von uns nicht ausschließlich als eine Rechtsordnung, die sich an die Staaten wendet, betrachtet wird, sondern auch als eine Rechtsordnung, die unmittelbar für das Individuum Rechte und Pflichten begründet.

Weiter sollte man eine Bestimmung vorsehen, die es erlaubt, im Wege der Gesetzgebung Hoheitsbefugnisse auf internationale Organisationen zu übertragen. Ich glaube, daß dieses Grundgesetz durch eine solche Bestimmung lebendig zum Ausdruck bringen würde, daß das deutsche Volk zum mindesten entschlossen ist, aus der nationalstaatlichen Phase seiner Geschichte in die übernationalstaatliche Phase einzutreten.

Wenn wir eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, dann wird in jedem einzelnen Falle ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich sein, und was das bedeutet, brauche ich hier wohl nicht zu sagen. Wir sollten uns statt dessen selber die Tore in eine neugegliederte überstaatliche politische Welt weit öffnen. Wir wollen uns doch nichts vormachen: in dieser Zeit gibt es kein Problem mehr, das ausschließlich mit nationalen Mitteln gelöst werden könnte. So wie die Ursache aller unserer Nöte eine übernationale Grundlage hat, so können wir auch die Mittel, dieser Nöte Herr zu werden, nur auf übernationaler Grundlage finden.

Freilich sollen die Internationalisierungen, die geschehen, echte Internationalisierungen werden und nicht Hypotheken einseitig zu Lasten des deutschen Volkes.

Und dann stellt sich ein weiteres Problem, das Problem der Sicherheit dieses Gebietes. Wir werden keine Wehrmacht mehr haben. Ich für meinen Teil begrüße es, daß das Zeitalter der nationalen Wehrmachten zu Ende zu gehen scheint und daß die Wehrhoheit mehr und mehr auf übernationale Instanzen überzugehen scheint. Das setzt aber voraus, daß sich die Staaten in einem System kollektiver Sicherheit zusammenschließen, wo die Sicherheit nicht mehr ausschließlich durch das nationale militärische und industrielle Machtpotential garantiert wird, sondern wo die Sicherheit des Einzelnen garantiert wird durch alle Anderen.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die es möglich macht, auf einfache Weise einem solchen System kollektiver Sicherheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beizutreten.

Manche meinen, es genüge, daß sich ein Staat durch seine Verfassung neutralisiert. Dieser Wunsch ist verständlich. Jeder blickt gern nach der Schweiz hinüber. Aber so einfach geht es nicht. Es gibt kein Institut der Neutralisierung, die man einseitig erklärt, es gibt nur Gebiete, die durch eine Reihe internationale Verträge neutralisiert sind.

Und wenn ich einer Reihe von Nachbarstaaten die Pflicht auferlege, die Neutralität dieses Gebietes zu garantieren, dann muß ich ihnen auch das Recht geben, sich um die Politik dieses Gebietes zu kümmern; denn wenn hier falsche Politik gemacht wird, engagiert das ja ihre Verpflichtungen. Man kann niemandem zumuten, Verpflichtungen zu übernehmen, ohne korrespondierende Rechte zu übertragen.

Aus diesem Grunde sollte man nicht so leichtfertig nach Neutralisierung rufen! Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, die jeden unter Strafe stellt, der das friedliche Zusammenleben der Völker stört und Handlungen in der Absicht vornimmt, die Führung eines Krieges vorzubereiten. Ich denke dabei nicht nur an die Fabrikation und den Handel mit Waffen, sondern auch an den Turnverein, in dem in Wirklichkeit Wehrsport getrieben wird. Wohin diese Dinge uns geführt haben, wissen wir jetzt, und wir bezahlen heute die Rechnung für einen Unfug, den wir einmal leichtfertig duldeten.

Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden

Bevölkerung nicht anerkennen. Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen können, das als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht!

Wir lesen gegenwärtig wieder in den Zeitungen viel von Gebietsforderungen, die man auch im Westen an uns stellt. Wir müssen anerkennen, daß es überall an den Grenzen Probleme gibt, die gelöst werden müssen. Wir glauben aber nicht, daß man heute in der Mitte des 20. Jahrhunderts solche Probleme unbedingt mit Methoden lösen muß, die 1814 vielleicht modern gewesen sind.

Diese Probleme können nur auf internationaler Grundlage richtig gelöst werden. Man kann sich von Staat zu Staat über die Lösung der Schwierigkeiten einigen, die da und dort durch den Lauf der Grenzen begründet sein mögen, und braucht da nicht gleich Gebietsforderungen zu erheben. Wenn man entschlossen ist, sich in seinem eigenen Lande nationalistischen Regungen entgegenzustellen, dann ist man auch verpflichtet, ein nationalistisches Verhalten auch dann Nationalismus zu heißen, wenn es anderswo geschieht.

Wir müssen dieses Grundgesetz so gestalten, daß ein Gebilde föderalistischen Typs entsteht. Man hat uns das offensichtlich im Rahmen der Sicherheitspolitik auferlegt. Während überall sonst in der Welt Föderalismus Vereinigung von Getrenntem bedeutet, will man ihn bei uns offenbar einführen, um schon Geeintes wieder zu dissoziieren (trennen)!

Also genau den umgekehrten Prozeß, den man im eigenen Lande gewählt hat. Ich glaube, es lohnt sich, darüber einige Worte zu verlieren. Glaubt man denn wirklich im Ernst, daß die Sicherheit unserer Nachbarn durch verfassungstechnische Kunststücke garantiert werden kann? Ich glaube nicht, daß die Föderalisierung Deutschlands als solche eine Sicherheitsgarantie für unsere Nachbarn ist.

Ich glaube aber, daß Demokratisierung Deutschlands eine Sicherheit für unsere Nachbarn abgeben könnte. Hätten wir 1914 eine unter parlamentarischer Kontrolle stehende Regierung gehabt, dann wäre der Friede gesicherter gewesen, als er es in dem damaligen sehr föderalistisch aufgebauten Deutschland von damals gewesen ist. Der föderalistische Bundesrat hat den Krieg nicht verhindert, ein mächtiges Zentralparlament aber hätte ihn wahrscheinlich verhindert.

Was zur Frage des Föderalismus zu sagen ist, darüber nur einige Worte. Was heißt denn föderalistische Ordnung? Ich glaube, daß sich darauf so viele Antworten geben lassen wie auf die Frage: Was heißt Demokratie?

Es gibt eine Reihe von historischen Verfassungsmodellen, die man übereingekommen ist, föderalistisch zu nennen. Sie differieren außerordentlich untereinander. Ich glaube aber doch, daß einige Charakteristika festzustellen sind, die realisiert sein müssen, wenn irgendwo einer Verfassung das Prädikat föderalistisch gegeben werden soll.

Das erste scheint mir zu sein, daß das Staatsgebiet in einer Reihe differenzierter Gebietskörperschaften eigener Ordnung gegliedert sein muß: zweitens, daß eine Bundesgewalt bestehen muß, die innerhalb ihrer Zuständigkeit der Gewalt der Glieder vorgeht; drittens, daß auf bestimmten Sachgebieten eine eigenständige ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeit der Glieder bestehen muß; viertens, daß die Glieder an den Organen zu beteiligen sind, die den gesetzgeberischen Willen des Bundes bilden; und schließlich fünftens, daß ein qualifizierter Schutz gegen Änderungen der föderalistischen Struktur der Verfassung vorhanden ist.

Es ist für uns kein Zweifel, daß die deutschen Länder die Grundlage des Gebietes sein müssen, das wir jetzt organisieren, und daß sie eigene Verfassungshoheit und Organisationshoheit haben müssen, eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und eine vom Bunde getrennte Finanzwirtschaft - alles dies im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes.

Weiter ist es für uns kein Zweifel, daß eine Bundesgewalt geschaffen werden muß, die nicht die Summe der Ländergewalten ist, sondern eine eigenständige Gewalt, die im Rahmen des Grundgesetzes den Vorrang vor den Ländergewalten haben muß. Bundesrecht soll Landesrecht brechen.

Schwieriger wird es sein, das Verhältnis zu bestimmen, in dem auf beiden Stufen die ausführenden Gewalten zueinander stehen sollen. Ich will hier aber nichts vorwegnehmen, was morgen aus berufenerem Munde dazu ausgeführt werden soll. Lassen Sie mich hier nur noch einiges Grundsätzliche andeuten. Es wird nötig sein, daß wir die Gesetzgebungskompetenz nach Sachgebieten abgrenzen.

Die Frage ist, wie wir dabei verfahren sollen. Ich würde es bedauern, wenn man dabei auf Grund irgendwelcher formalistischer Standpunkte - auf Grund eines formalistischen Föderalismus oder eines formalistischen Unitarismus - verfahren würde. Wir sollten überhaupt bei diesen Dingen nicht deduktiv, sondern induktiv verfahren, d.h. nach dem Prinzip der sachlichen Zweckmäßigkeit.

Ich glaube, daß es dafür zwei Grundsätze gibt, über die wir uns sollten einigen können.

Der erste ist: Die Lebensinteressen des Ganzen dürfen nicht durch partikuläre Egoismen gefährdet werden.

Der zweite Satz lautet: Was das Land ohne Schädigung des Ganzen tun kann, das soll es auch allein tun; denn es hat den Vorteil der Sachnähe. Aufbau von unten, aber Planung von oben! Nur wenn dieser zweite Satz auch mit ausgesprochen wird, ist der erste richtig. Zu der Frage, wie die Länder an der Bildung des Bundes zu beteiligen sind, wird wohl morgen referiert werden, wenn über den Aufbau der Organe gesprochen werden wird.

Ich will hier nur noch über einen Sonderfall sprechen: die Frage der territorialen Gliederung des Bundesgebietes. Soll die Gliederung des Bundesgebietes unverrückbar so bleiben, wie sie heute ist? Soll das geschichtlich Gewordene als letztes Kriterium gelten, oder sollen rationelle Gesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Frage walten? Ich bin der Meinung - und mit mir meine Freunde -, daß ein gesunder Föderalismus nur möglich ist, wenn gegeneinander vernünftig ausgewogene Länder vorhanden sind und nicht pure Zufallsgebilde, die großenteils nicht älter sind als drei Jahre und ihre Entstehung dem Zufall der Demarkationslinie zwischen zwei Infanteriedivisionen verdanken.

Jetzt sollen die Herren Ministerpräsidenten dieses Problem regeln. Sie sollen, bevor unsere Arbeiten abgeschlossen sind, die Neugliederung Deutschlands im Wege einer Änderung der Ländergrenzen vorgenommen haben. Werden sie Erfolg haben oder nicht? Wir können es nur ahnen, aber nicht wissen. Nehmen wir an, es würde ihnen nicht gelingen, sollen wir uns dann endgültig mit dem Zustand begnügen, mit dem die Ministerpräsidenten nicht fertig werden konnten?

Wir werden uns schlüssig werden müssen: Soll das Grundgesetz die Möglichkeit vorsehen, eine Neugliederung des Bundesgebietes vom Bunde her zu schaffen? Soll diese Neugliederung durch die Länder selbst vorgenommen werden, etwa im Wege gegenseitiger Verträge und Vereinbarungen? Bei den bisher mit diesem System gemachten Erfahrungen werden, glaube ich, alle am bisherigen Zustand Interessierten ihren Schlaf weiter in Ruhe genießen können. Soll, wenn die Neugliederung durch Bundesgesetz vorgenommen werden soll, der Wille der beteiligten Bevölkerungen mit in Betracht gezogen werden? So oder anders?

Alles das werden Fragen sein, um die man sich hier wird bemühen müssen. Ich glaube jedenfalls nicht, daß wir um diese Fragen herumkommen werden. Aber eines möchte ich sagen: Sollte es je einmal gelingen, die Gliederung Deutschlands nach vernünftigen Gesichtspunkten durchzuführen, dann sollte man es bei dem geschaffenen Zustand sein Bewenden haben lassen. Dann sollte man ruhig konservativ verfahren.

Meine Damen und Herren!

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Sie sind Ihnen vielleicht gelegentlich ein wenig theoretisch vorgekommen. Aber glauben Sie mir, es ist mir nicht um Spekulationen gegangen! Ich habe versucht, eine klare Definition der Wirklichkeit zu geben und sonst nichts. Denn nur auf einer klar definierten Wirklichkeit kann man eine Politik aufbauen, die ihren Namen verdient.

Mit Illusionen und mit Fiktionen kann man sich etwas vormachen, eine Zeitlang vielleicht auch anderen. Man kann sich ihrer vielleicht eine Zeitlang sogar als Instrumente einer Politik bedienen, aber man kann Fiktionen nicht zu Fundamenten einer Politik machen, nicht einmal zu Ansatzpunkten für den Hebel einzelner politischer Aktionen.

Mein Anliegen ist gewesen, klare Einsicht zu vermitteln und dabei nüchtern zu verfahren. Klare Einsicht und Nüchternheit und leidenschaftliche Liebe zum deutschen Volke und brennende Sorge um den Frieden werden die Sozialdemokratische Partei bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rate leiten. Einsicht und Nüchternheit gebieten, die Begrenzungen zu erkennen, denen unsere Möglichkeiten unterworfen sind. Je mehr wir bei voller Ausschöpfung dieser Möglichkeit dieser Realität Rechnung tragen, desto wirksamer wird das Instrument sein, das wir zu schmieden haben.

Wofür schmieden wir dieses Instrument? Schmieden wir es, um Deutschland zu spalten? Wir schmieden es, weil wir es brauchen, um die erste Etappe auf dem Wege zur staatlichen Einigung aller Deutschen zurückzulegen! Noch liegen die weiteren Etappen außerhalb unseres Vermögens. Möchten die Besatzungsmächte sich der Verantwortung bewußt sein, die sie übernommen haben, als sie sich zu Herren unseres Schicksals aufwarfen.

Diese Verantwortung schließt die Pflicht ein, um des Friedens Europas willen Deutschland endlich den Frieden zurückzugeben und damit dem deutschen Volk die Möglichkeit, von seinem unverzichtbaren Recht auf eigene Gestaltung der Formen und Inhalte seiner politischen Existenz Gebrauch zu machen. Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rate der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt Europas sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen bissigen Kettenhund! (Beifall)<<

Der "Deutsche Volksrat" veröffentlichte am 22. Oktober 1948 den "Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik" (x156/64-65): >>Der deutsche Volksrat ist die einzige legitime Repräsentation des deutschen Volkes. Er fordert hiermit die Verwirklichung des Rechtsanspruchs des deutschen Volkes auf die Gestaltung seines staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Schaffung einer freien, demokratischen Republik und den Abschluß eines Friedensvertrages. Er hat die konkreten Maßnahmen zur Beschreitung dieses Weges unternommen, legt hiermit dem deutschen Volk den Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik vor und stellt ihn zur freien Diskussion. Auf dem dritten Volkskongreß wird die Bilanz dieser Diskussion gezogen werden und diese Verfassung zur Beratung stehen.

Im Gegensatz zu dieser Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes zeigen die Verhandlungen des sogenannten Parlamentarischen Rates in Bonn, daß hier nicht nur die Einheit der deutschen Nation, sondern auch die Demokratie preisgegeben werden. Die in Bonn ausgearbeitete Verfassung für den westdeutschen Staat dient dem Versuch, das deutsche Volk unter die Macht zu beugen, die sich die westlichen Besatzungsmächte entgegen den Verpflichtungen von Jalta und Potsdam angeeignet haben. Das Bonner Statut nimmt sowohl den Zustand der Besatzung als auch die Usurpation des größten Teiles der deutschen Wirtschaft durch ausländische Machthaber bedingungslos hin.

Die in ihm festgelegten Befugnisse deutscher Organe und Rechte deutscher Bürger widersprechen den Interessen des deutschen Volkes. Das zu errichtende westdeutsche Staatswesen ist ein Vasallenstaat und der Willkür fremder Mächte unterworfen. Ein Besatzungsstatut kann

weder die Freiheit Deutschlands noch die seiner Bürger herstellen. Es bestätigt und verewigt nur den Zustand der Besetzung.

Die Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik kann nicht aus der Befehlsgewalt von Besatzungsmächten geboren werden, sondern sie muß dem eigenen und freien Willen des gesamten deutschen Volkes entspringen. Zu dieser Willensbildung ruft der Deutsche Volksrat das gesamte deutsche Volk auf.<<

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtete später über die "Verfassung" der DDR (x009/454-455): >>Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat als Staatsgrundgesetz eine völlig andere Bedeutung als die Verfassung demokratischer Staaten. ...

1. Entstehungsgeschichte

Die Verfassung ist nicht aus einer gewählten verfassungsgebenden Versammlung hervorgegangen. Diese Rolle maßte sich vielmehr ein aus dem Zweiten Volkskongreß ... hervorgegangener "Deutscher Volksrat" an, dessen Mitglieder aus Delegierten der Parteien und Massenorganisationen bestanden. Er ließ durch einen Verfassungsausschuß den "Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik" ausarbeiten, der am 22.10.1948 veröffentlicht wurde. ...

2. Inhalt

Die Verfassung ist in ihrem Wortlaut weitgehend der Weimarer Reichsverfassung nachgebildet. So erscheint deren Art. 1 Abs. 2: "Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" in der Fassung: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" (Art. 3 Abs. 1). Auch das Bekenntnis zu dem Grundgesetz freier Wahlen ist in der Verfassung der DDR in fast die gleichen Worte gekleidet wie in Art. 22 der Weimarer Reichsverfassung: "Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl ... gewählt (Art. 51 Abs. 2).

Insbesondere haben die Vorschriften über die Grundrechtsartikel der Weimarer Verfassung als Vorbild gedient; sie stimmen z.T. fast wörtlich überein. Wie die entsprechenden Normen des Grundgesetzes sind diese Artikel unmittelbar geltendes Recht. Ihr Sinngehalt ist jedoch ein völlig anderer als der gleichlautender Formulierungen der Verfassung rechtsstaatlicher Demokratien. Denn die volksdemokratische Ordnung kennt nur das Primat der Gemeinschaft, nicht dagegen die Freiheit des einzelnen um des einzelnen willen. So ist auch der Schutz der Grundrechte vor Maßnahmen der Staatsgewalt denkbar schwach ausgestaltet und bezeichnenderweise jeder richterlichen Nachprüfung entzogen. ...

Sämtliche Grundrechte stehen jedoch nur auf dem Papier und werden seit dem Inkrafttreten der Verfassung ständig und bewußt verletzt und sogar durch die Gesetzgebung in verfassungsmäßig unzulässigerweise Weise eingeschränkt.

... Scheint die Verfassung auf den ersten Blick wenigstens formal den Voraussetzungen eines demokratischen Staatsgrundgesetzes zu entsprechen, so genügt sie bei genauerer Betrachtung selbst diesen Anforderungen nicht. Der angeblich die völlige Volkssouveränität verkörpernden Volkskammer fehlt seit der Verwaltungsneugliederung auch das ohnehin bescheidene Regulativ der Länderkammer. Insbesondere aber ist die in allen Demokratien unumgängliche "dritte Gewalt", die richterliche, schwach ausgebildet und effektiv wirkungslos. Es gibt neben der faktisch und gesetzlich nicht vorhandenen Unabhängigkeit der Richter nach dem Wortlaut der Verfassung kein Verfassungsgericht. ...<<

Am 8. April 1949 beschlossen die Außenminister Acheson (USA), Bevin (England) und Schuman (Frankreich) während einer Konferenz in Washington (vom 5. bis zum 8. April 1949) ein Besatzungsstatut für Westdeutschland und die Einsetzung einer Alliierten Hohen Kommission (Ersatz für den seit März 1948 entscheidungsunfähigen Alliierten Kontrollrat).

Die westdeutschen Ministerpräsidenten akzeptierten am 12. April 1949 das Besatzungsstatut der westlichen Siegermächte.

Am 25. April 1949 gab US-Militärgouverneur General Clay bekannt, daß der künftige west-

deutsche Staat "Bundesrepublik Deutschland" heißen wird.

Der Parlamentarische Rat stimmte am 8. Mai 1949 dem Grundgesetz zu (53 Abgeordnete stimmen mit "Ja", während 12 Abgeordnete der CSU, des Zentrums, der Deutschen Partei und der KPD mit "Nein" stimmten).

Am 12. Mai 1949 genehmigten die westlichen Militärgouverneure, General B. H. Robertson (britische Zone), General Pierre Koenig (französische Zone), General Lucius D. Clay (nord-amerikanische Zone), das Grundgesetz und verkündeten gleichzeitig das Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland (x101/198-199):

>>Herrn Dr. Konrad Adenauer

Präsident des Parlamentarischen Rates

Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz ist hier mit beachtlichem Interesse zur Kenntnis genommen worden. Nach unserer Auffassung verbindet es sehr glücklich deutsche demokratische Überlieferung mit den Begriffen repräsentativer Regierung und einer Herrschaft des Rechts, wie sie in der Welt als Erfordernis für das Leben eines freien Volkes anerkannt worden sind.

2. Indem wir diese Verfassung zwecks Ratifizierung durch das deutsche Volk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 144 (1) genehmigen, nehmen wir an, daß Sie verstehen werden, wenn wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.

In erster Linie sind die Vollmachten, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden sowie die Machtbefugnisse, die die Länder und örtlichen Regierungsstellen ausüben, den Vorschriften des Besatzungsstatuts unterworfen, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

3. Zweitens versteht es sich, daß die Polizeibefugnisse, wie sie in Artikel 91 (2) enthalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen, bis sie von den Besatzungsbehörden ausdrücklich gebilligt sind. In gleicher Weise sollen die übrigen Polizeifunktionen des Bundes im Einklang mit dem in dieser Frage an Sie gerichteten Schreiben vom 14.4.1949 ausgeübt werden.

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und Artikel 144 (2) dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsstimmberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften bestellen darf.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeinen Fragen der Neufestsetzung der Ländergrenzen. Abgesehen von Württemberg-Baden und Hohenzollern hat sich unsere Haltung zu dieser Frage, seitdem wie die Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben, nicht geändert. Sofern nicht die Oberkommissare einstimmig eine Änderung dieser Haltung beschließen, sollen die in den genannten Artikeln festgelegten Befugnisse nicht ausgeübt werden, und die Grenzen aller Länder, mit Ausnahme von Württemberg-Baden und Hohenzollern bis zum Zeitpunkt des Friedensvertrages, so wie sie jetzt festgelegt sind, bestehen bleiben.

6. Wir sind fünftens der Auffassung, daß Artikel 84, Absatz 5, und Artikel, 87 Absatz 3, dem Bund sehr weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung geben. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältig Beachtung schenken müssen, um sicherzustellen, daß sie nicht zu einer übermäßigen Machtkonzentration führen.

7. Bei unserer Zusammenkunft mit Ihnen am 25.4. unterbreiteten wir Ihnen eine Formel, in der auf englisch der Sinn des Artikels 72 (2), 3 wiedergegeben war. Diese Formel, die Sie an-

nahmen, da sie Ihre Auffassung wiedergebe, lautete wie folgt:

"... weil die Wahrung der Rechts- oder wirtschaftlichen Einheit es erfordert, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern oder eine angemessene Gleichheit wirtschaftlicher Möglichkeiten für Alle sicherzustellen."

Wir möchten Sie davon zu unterrichten, daß die Hohen Kommissare diesen Artikel in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Text auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir bei der Genehmigung der Verfassungen für die Länder bestimmten, daß nichts in diesen Verfassungen als Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann. Ein Konflikt zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung muß daher zugunsten der letztern entschieden werden.

9. Wir möchten es auch klar verstanden wissen, daß nach Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften, die das Grundgesetz vorsieht und nachdem entsprechend dem im Grundgesetz festgelegten Verfahren die Wahl des Präsidenten sowie die Wahl und Ernennung des Kanzlers bzw. der Bundesminister erfolgt sind, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konstituiert ist und das Besatzungsstatut daraufhin in Kraft tritt.

10. Nach Vollendung seiner letzten Aufgabe, wie sie in Artikel 145, Absatz 1, festgelegt ist, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst. Wir möchten diese Gelegenheit benützen, um die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur erfolgreichen Vollendung ihrer unter kritischen Verhältnissen durchgeführten schwierigen Aufgabe sowie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie ihre Arbeit geleistet haben und zu ihrer Hingabe an demokratische Ideale, nach deren Erreichung wir alle streben, zu beglückwünschen.

B. H. ROBERTSON

General

Militärgouverneur

Britische Zone

PIERRE KOENIG

General d'Armee

Militärgouverneur

Französische Zone

LUCIUS D. CLAY

General US Army

Militärgouverneur

Amerikanische Zone<<

Der Parlamentarische Rat stellte am 23. Mai 1949 in einer öffentlichen Sitzung fest, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten westdeutschen Länder (Ausnahme: Bayern) angenommen und damit die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 144 GG als parlamentarischer Staat gegründet worden sei.

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein (1906-1984) schrieb später über die Unterzeichnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (x063/634): >>Obgleich sich die tatsächliche Wirksamkeit des Grundgesetzes auf die ehemaligen 3 westlichen Besatzungszonen, die nunmehrige Bundesrepublik Deutschland beschränkte, so wurde doch in der Präambel gesagt, das Deutsche Volk in den, namentlich aufgeführten, Bundesländern habe "auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war".

Das Grundgesetz und die Bundesrepublik sind ein Provisorium. Gemäß Artikel 146 verliert jenes seine Gültigkeit an dem Tage, da eine vom gesamten deutschen Volke frei beschlossene

Verfassung in Kraft tritt. Darin ist der bindende und unabdingbare Auftrag enthalten, sowohl die Freiheit der Entscheidung zu bewahren als auch niemals das Ziel der Wiedervereinigung, gemäß demokratischen Grundsätzen und Menschenrechten, preiszugeben. ...<<

Dr. Hans Joachim Berbig (1935-2013) schrieb später über die Verkündung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland (x287/193): >>Das "vorläufige" Grundgesetz des westdeutschen Teilstaates wurde ohne direktes Mandat des deutschen Volkes im Auftrag der westlichen Besatzungsmächte erarbeitet und am 23. Mai 1949 im Sitzungssaal des Parlamentarischen Rates in Bonn in einem feierlichen Staatsakt verkündet. ...<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein (1906-1984) schrieb später über die völkerrechtliche Bedeutung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (x063/605): >>... Unbestritten ist heute, daß durch die militärische Kapitulation und durch die Besetzung des gesamten Staatsgebietes das Deutsche Reich als Staat, als Subjekt des Völkerrechts, nicht zu bestehen aufgehört hat. Es trat nur eine zeitweilige Handlungsunfähigkeit ein.

Diese Handlungsfähigkeit wurde wieder hergestellt, als am 8. Mai 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Parlamentarischen Rat verabschiedet und am 23. Mai in Kraft gesetzt wurde. Es kann demnach das Wort von Gerhard Anschütz, verwandt für das Deutsche Reich von 1871 und 1919, ... erneut zitiert werden: "Das neue und das alte Reich stehen nicht im Verhältnis der Rechtsnachfolge, sondern dem der Identität."<<

Am 14. August 1949 fand in den 3 Westzonen die 1. Bundestagswahl der Bundesrepublik Deutschland statt (x089/82): >>CDU/CSU = 31 %, SPD = 29,2 %, FDP = 11,9 %, KPD = 5,7 %, DP = 4 %, Sonstige = 19,2 %.<<

Konrad Adenauer wurde am 15. September 1949 zum Bundeskanzler gewählt. Bundeskanzler Adenauer bildete daraufhin noch am selben Tag eine Koalitionsregierung aus CDU/CSU, FDP und DP.

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schrieb später über die Wahl Adenauers (x283/-236): >>... Am 15. September wählte der Bundestag den 73jährigen Konrad Adenauer zum Kanzler. Die im ersten Wahlgang erforderliche Mehrheit für ihn hing an einer einzigen Stimme, seiner eigenen.

Mit der Wahl Adenauers war eine außenpolitische Grundsatzentscheidung gefallen: die Anlehnung der Bundesrepublik an Frankreich, England und die Vereinigten Staaten, die ja als Besatzungsmächte ohnehin kaum politischen Spielraum gestatteten.

Die Parole hieß: Westbindung vor Wiedervereinigung. Als Sitz der Bundesregierung kam Berlin einstweilen nicht mehr in Betracht. Ein Trostpflaster war der Artikel 23 des Grundgesetzes, der dieses auch für "Groß-Berlin" gültig erklärte, sodann die symbolische Anerkennung als deutsche Hauptstadt durch Beschluß des ersten Bundestags und die Vergabe der Postleitzahl 1 an die Stadt. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über Bundeskanzler Adenauer (x068/302): >>... Denn wie das ostdeutsche Marionettenensemble in Pankow Moskaus Direktiven erfüllte, so (erfüllte) im Westen, in Bonn, der katholische Kanzler (Adenauer) die Wünsche Washingtons, der USA, wo er übrigens, vielleicht als erster ausländischer Staatsmann, für sich eine Werbeagentur nutzte. ...<<

Am 21. September 1949 trat das Besatzungsstatut der Alliierten in Kraft. Es schränkte die deutschen Souveränitätsrechte bis zum 5. Mai 1955 empfindlich ein. Das Besatzungsstatut wurde schließlich durch die Pariser Verträge (1955) teilweise aufgehoben (Deutschlandvertrag).

Am 7. Oktober 1949 gründete die "Provisorische Volkskammer" die Deutsche Demokratische Republik. Die Ausrufung der "DDR" erfolgte aus taktischen Gründen erst nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland; scheinbar als Antwort auf einen Schritt des Westens. Tatsächlich war dieser Schritt nur die formelle Bestätigung einer Spaltungspolitik, die die So-

wjetunion bereits seit Juli 1945 eingeleitet hatte (x009/406). Die von der Volkskammer gewählte Regierung der DDR übernahm später nach dem sowjetischen Muster die Bezeichnung "Ministerrat".

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtete später über die "Volkskammer" (x009/466): >>Volksvertretung der SBZ, deren verfassungsrechtliche Stellung entsprechend der Verneinung des Gewaltentrennungsgrundsatzes und der zentralstaatlichen Tendenz der Verfassung außerordentlich stark ausgestaltet ist ("höchstes Organ der Republik", Art. 50 der Verfassung).

Infolge der tatsächlichen politischen Machtverhältnisse stellt sich die Volkskammer als Scheinparlament dar.

... Die Volkskammer konstituierte sich ... nach der am 15.10.1950 auf Grund des verfassungsändernden Gesetzes vom 9.8.1950 durchgeführten Abstimmung über die Einheitsliste der Nationalen Front endgültig. Angeblich sollen 99,7 % der Stimmberechtigten für die Einheitsliste gestimmt haben. ...<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein (1906-1984) schrieb später über die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (x063/635): >>... Während in den Westzonen der demokratische Aufbau von unten nach oben vor sich ging, wurde die staatliche und gesellschaftliche Form in der sowjetischen Besatzungszone von oben, durch die Besatzungsmacht und durch die der kommunistischen Politik und Ideologie verpflichtete SED geprägt. ... Die Auflösung Preußens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 – ein Willkürakt ohne Rechtsgültigkeit, da er weit über die Befugnisse hinausging, die die Haager Landkriegsordnung Besatzungsmächten einräumt – zerbrach eine wichtige Klammer zwischen West-, Mittel- und Ostdeutschland.

... Eine Befragung des Volkes, ob es tatsächlich einen Staat, abgetrennt vom übrigen Deutschland, bilden wolle, hat nie stattgefunden. Aus der Massenflucht der Bevölkerung aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, einem täglichen "Volksentscheid mit den Füßen", Menschen aller Klassen und Stände, die Mehrheit von ihnen unter 25 Jahre, ließ sich die Stimmung gut entnehmen.

Eine Verfassung haben die Parteinstanzen der Sowjetzone am 19. März 1949 verkündet. Auf dem Papier durchaus demokratisch, mit zahlreichen Bestimmungen, die nahezu wörtlich aus der Weimarer Verfassung übernommen wurden, bildeten sie in Wirklichkeit nur den Deckmantel für eine totale Willkürherrschaft. Die Einrichtung einer Geheimpolizei, des Staatssicherheitsdienstes, eine politisierte Justiz, Säuberungsaktionen, Gleichschaltung der Jugend, in steigendem Maße eine atheistische, religionsfeindliche Propaganda und die nahezu völlige Absperrung nach außen sollten der SED-Regierung die Kontrolle über die Bevölkerung sichern. ...<<

Dr. Hans Joachim Berbig (1935-2013) schrieb später über die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (x287/193): >>Das "vorläufige" Grundgesetz des westdeutschen Teilstaates wurde ohne direktes Mandat des deutschen Volkes im Auftrag der westlichen Besatzungsmächte erarbeitet und am 23. Mai 1949 im Sitzungssaal des Parlamentarischen Rates in Bonn in einem feierlichen Staatsakt verkündet. ...

Der erstmals gebrauchte Staatsname im Titel soll auf die gesamtdeutsche Verpflichtung hinweisen. Unter Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der Weimarer Verfassung und dem Nationalsozialismus entstand der rechts- und sozialstaatliche sowie das föderalistische und demokratische Prinzip. Der Grundrechtskatalog knüpft an die Vorarbeit der Paulskirchenverfassung von 1849 an. ...

Die staatliche Organisation des zweiten deutschen Teilstaates beginnt bereits im Dezember 1947 mit dem Deutschen Volkskongreß, der aus gewählten Delegierten vor allem aus der SBZ, aber auch den Westzonen bestand.

Am 7. Oktober 1949 trat die erste der Serienverfassungen der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. ...<<

Erst nachdem die Bundesrepublik Deutschland sämtliche deutschen Auslandsschulden (ohne Verrechnung der nach Kriegsende beschlagnahmten Vermögenswerte im Ausland und der beschlagnahmten deutschen Patente) anerkannt hatte, erhielt sie im März 1951 eine begrenzte außenpolitische Souveränität (x128/266).

Während der "Pariser Konferenz" (19. bis 23. Oktober 1954) wurde der sog. "Deutschlandvertrag" (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Großbritannien und Frankreich) vom 26. Mai 1952 geändert.

Das Pariser Protokoll des sog. "Deutschlandvertrages" vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland lautete wie folgt (x101/203-206): >>... Artikel 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als "Drei Mächte" bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen.

(2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.

Artikel 2

Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags. ...

Artikel 7

(1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.

(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist. ...<<

Das Pariser Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 lautete wie folgt (x101/210-212): >>Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der Finanzvertrag, der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, die am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurden, das am 27. Juni 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll zur Berichtigung einiger textli-

cher Unstimmigkeiten in den vorstehend bezeichneten Verträgen und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das am 26. Juli 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung, werden nach Maßgabe der fünf Listen zu diesem Protokoll geändert und treten in der so geänderten Fassung zusammen mit den zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumenten bezüglich der vorstehend erwähnten Vertragstexte und gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die bisher den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik zustehenden oder von ihnen ausgeübten Rechte auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung stehen ihnen weiterhin zu und werden von ihnen ausgeübt, und keine Bestimmung in einem der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Vertragstexte gestattet den Erlaß, die Änderung, Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften oder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (2) dieses Artikels, Verwaltungsmaßnahmen seitens einer anderen Behörde auf diesen Gebieten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Militärische Sicherheitsamt aufgelöst (unbeschadet der Gültigkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen oder Entscheidungen); die Kontrolle auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung wird in der Folge durch einen Gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt, in den jeder der Unterzeichnerstaaten einen Vertreter entsendet und der mit Stimmenmehrheit der vier Mitglieder entscheidet.

(3) Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten schließen ein Verwaltungsabkommen, das im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels die Errichtung des Gemeinsamen Viermächte-Ausschusses, die Ernennung seines Personals und die Organisation seiner Arbeit regelt.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll ist von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

(2) Dieses Protokoll und die zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumente treten mit der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgten Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller Unterzeichnerstaaten in Kraft.

(3) Dieses Protokoll wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften und unterrichtet jeden Staat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu PARIS am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster Dulles

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
Anthony Eden

Für die Französische Republik
gezeichnet:
Pierre Mendès-France ...<<

Die westlichen Siegermächte wandelten in den Pariser Verträgen auch den am 17.03.1948 gegründeten Brüsseler Beistandspakt (zwischen Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg) in die Westeuropäische Union (WEU) um. Die Bundesrepublik Deutschland und Italien wurden 1954 Mitglieder der WEU. Die Pariser Verträge regelten ferner auch die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die NATO (Ermächtigung zur Aufstellung von Truppen im Rahmen der NATO). Der französische Ministerpräsident Mendès-France und Bundeskanzler Adenauer unterzeichneten in Paris außerdem ein Abkommen über das sog. "Saarstatut" (politische Autonomie, aber völkerrechtliche Vertretung durch die Westeuropäische Union und wirtschaftliche Bindung an Frankreich).

Am 5. Mai 1955 traten die Pariser Verträge in Kraft: Die Bundesrepublik Deutschland erhielt endlich die zugesagte Souveränität und fast alle Hoheitsrechte. Das Besatzungsstatut entfiel, aber einige Vorbehaltsrechte und geheime Zusatzverträge der alliierten Siegermächte blieben weiterhin bestehen (Stationierungskosten, Truppenstationierung, Berlin-Status, Wiedervereinigungs- und Friedensvertragsfrage, Medienkontrolle u.a.).

Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" (20/1955) berichtete am 11. Mai 1955: >>SOUVERÄNITÄT

War das ein guter Griff?

Dieser Tag", so sprach Westdeutschlands weißhaariges Staatsoberhaupt Theodor Heuss an der Abendtafel in der Villa Hammerschmidt, "hat historisches Gewicht." Es war Donnerstag, der 5. Mai 1955.

Der Tag, an dem die Westverträge in Kraft traten, die der Bundesrepublik Souveränität und Soldaten bescheren, hatte mit dem wenig feierlichen Begräbnis der Hohen Kommission begonnen.

"Das ist vielleicht der einzige Punkt, den wir mit Karl V. gemeinsam haben", meinte Frankreichs Hoher Kommissar, André Francois-Poncet, in dem hellgetäfelten Konferenzraum der amerikanischen Hohen Kommission in Bonn-Mehlem: "Wir haben unsere Trauerfeierlichkeiten selbst in Szene gesetzt und sind nun zugleich deren handelnde Personen und Zuschauer."

Punkt 11 Uhr unterzeichneten die drei Hohen Kommissare im Blitzlichtfeuer die eine Stunde später in Kraft tretende Proklamation über die Aufhebung des Besatzungsstatuts. André Francois-Poncet: "Noch eine Stunde haben wir die Macht."

Wie alle Ereignisse des Tages ähnelte auch diese Szene angesichts der über Bänke und Ledersessel turnenden Wochenschauleute und Photoreporter eher dem Vertragsschluß für ein Box-Championat als einem historischen Akt. Die Reporter schubsten und stießen sich, und die Hohen Kommissare beugten sich ihren Befehlen.

Als zum Schluß allerdings ein amerikanischer Kameramann "gemeinsames Händeschütteln" vor den etwa hundert Presseleuten erbat, fragte James B. Conant erstaunt: "Mit allen hier im Saal?" Erst nach einigen Versuchen kam ein geglücktes Bild der drei sich kreuzweise anfassenden Hohen Kommissare zustande. Dann verließen die alliierten Statthalter ihre letzte Konferenz. Ein paar dünne Aktenstöße erledigter Drucksachen blieben auf dem Beratungstisch zurück.

Eine Stunde später, um 12 Uhr, rollten Poncets Cadillac und Sir Fredericks Rolls Royce mit

der Nummer CCG (Control-Commission for Germany) 1300 vor das Palais Schaumburg, wo Frankreich und England nachholen sollten, was Amerika und Westdeutschland bereits vierzehn Tage vorher vollzogen hatten: die Hinterlegung des Deutschland- und des Truppenvertrages.

Unter dem Kristalllüster des Kabinetssaales und dem Bild des Habsburger Kaisers Karl VI. strahlte Kanzler Konrad Adenauer: "Dieser historische Akt erfüllt mich mit großer Freude."

Der italienische Korrespondent Enrico Altavilla flüsterte unterdessen hinter dem Rücken des Kanzlers: "Es erinnert mich an die Hochzeit eines Paares, das schon einige Kinder hat: Das Verhältnis wird nur legitimiert."

Poncet und Hoyer Millar zogen aus ihren Taschen Grußbotschaften von Anthony Eden und Außenminister Pinay und überreichten sie dem Kanzler. Die westdeutsche Souveränität war da.

Etwas Tröstliches zeigte sich im weiteren Ablauf des Tages: daß Bonn seinen provisorischen Charakter immer wieder mit einer Deutlichkeit beweist, die frappant ist. Der Tag machte klar, wie schwierig es für ein provisorisches Staatsgebilde ist, souverän zu sein.

Als Konrad Adenauer um 12.40 Uhr an der Spitze seiner schwarzgekleideten Minister den Plenarsaal des Deutschen Bundestages betrat, um das Parlament an der großen Stunde teilhaben zu lassen, fand er das weite Rund fast leer. Einsam saß in einer der ersten Bankreihen Kanzlerfreund und Bankier Robert Pferdenges im Straßenanzug und studierte Börsenberichte.

Schon in der Wandelhalle hatte ein beflissener CDU-Abgeordneter versucht, den Kanzler vor diesem peinlichen Auftritt zu bewahren: "Wir sind noch nicht so weit, Herr Bundeskanzler." Aber Konrad Adenauer kanzelte ihn verärgert ab: "Wir sind aber so weit." Er wollte nicht glauben, was er nun mit eigenen Augen sehen mußte: Der Bundestag war noch nicht da.

Über die Regierungstribüne vollzog sich der wenig feierliche Exodus des schwarzgekleideten Kabinetts durch die Hintertür. Verwirrt sah von der Diplomatentribüne Sir Frederick Hoyer Millar den Geschehnissen zu. Genau wie André Francois-Poncet war er eingeladen und gekommen, um dem großen Augenblick beizuwohnen. Statt dessen wurde den beiden nun eröffnet, wenn sie Zeuge des dritten historischen Aktes dieses Tages werden wollten, müßten sie noch eine Stunde warten. Sie zogen es vor, zum Essen zu fahren.

Schuld an der Panne war, wie so oft in jenem Haus, die deutsche Zwietracht. Opposition, Koalition und Parlamentspräsident hatten sich nicht einigen können, in welcher Form der Bundestag vom Inkrafttreten der Verträge unterrichtet werden sollte, ob gesprochen werden sollte oder nicht, ob der Präsident nur einen Brief des Kanzlers verlesen sollte und was in dem Schreiben stehen werde. Regierungsparteien und SPD fürchteten gegenseitig Propagandaaktionen. Schließlich war der Beginn der Sitzung von Viertel vor eins, wie vorgesehen, auf Viertel vor zwei verschoben worden.

Wütend schaltete sich Konrad Adenauer in dieser unfreiwilligen Pause in die Verhandlungen ein. Aber sein geplanter Coup, die deutsche statt die bundesrepublikanische Souveränität zu verkünden, war gescheitert. Und erst wenige Minuten vor Ablauf der Frist wurde überhaupt eine Einigung über die Prozedur erzielt. Das erste Souveränitätsdiner des Bundeskabinetts in einem Hinterzimmer des Bundeshauses fiel dementsprechend dürftig und eilig aus: Würstchen und Brötchen, aus der Hand gegessen.

Um 13 Uhr 45 ertönte der Gong "Der Präsident!", rief der Bundestagsherold. Die Bankreihen der SPD waren leer. Erst als Präsident Eugen Gerstenmaier schon mit der Verlesung eines Fünf-Sätze-Briefes des Kanzlers begonnen hatte, strömte die Opposition herbei. "Das Besatzungsregime ist damit beendet", las Gerstenmaier gerade ab, als Erich Ollenhauer sich in seinen Sessel fallen ließ.

Die Sprecher der einzelnen Fraktionen gaben nun vorbereitete Erklärungen ab. CDU-Frak-

tionschef und künftiger Außenminister Heinrich von Brentano hatte zu diesem Behuf (Zweck) in aller Eile seinen hellen Flanellanzug vom Vormittag mit einem dunkleren Gewand vertauscht. Doch sein Kernsatz blieb mißverständlich: "Mit dem heutigen Tage wird der Bundesrepublik Deutschland die souveräne Stellung eines freien und gleichberechtigten Staates zurückgegeben."

Erich Ollenhauer: "Die der Bundesrepublik mit den Pariser Verträgen zuerkannte politische Bewegungsfreiheit ist schwerwiegend eingeschränkt durch die Verpflichtungen zur Leistung eines militärischen Beitrages im Rahmen des Nordatlantikpaktes und durch in Vertragsrecht umgewandeltes bisheriges Besatzungsrecht."

Die Alterspräsidentin des Bundestages, Marie-Elisabeth Lüders von der FDP, erntete Beifall auf den hinteren SPD-Bänken, als sie in ihrer Erklärung die Teilung Deutschlands in den Vordergrund schob. BHE-Sprecher Seiboth hielt mit vier Sätzen die kürzeste Rede des Tages.

Für die DP qualifizierte sich Fraktionschef von Merkatz einmal mehr als geeigneter Bundesminister und Nachfolger Heinrich Hellweges.

Sein Dank galt Gott und dem Koalitionsführer in einem Atemzug: "Die Beendigung des Besatzungsregimes gibt zwar keinen Anlaß zu festlichem Überschwang, wohl aber zur Besinnung und zur Dankbarkeit vor Gott ... Die Fraktion der Deutschen Partei würde es in dieser Stunde nicht für würdig halten, wenn wir nicht auch unseren Dank dem Regierungschef zum Ausdruck bringen würden."

Als einziger Sprecher betrieb von Merkatz Parteipolitik: "Mit Befriedigung sieht die Fraktion der Deutschen Partei auf den erfolgreich beendeten ersten Abschnitt des deutschen Weges zurück, an dessen Richtungsbestimmung sie stets keinen geringen Anteil genommen hat."

Zu einer klassischen Fehlleistung im Freudschen Sinne ließ sich Parlamentspräsident Eugen Gerstenmaier in seinem Schlußwort hinreißen:

"Weil das deutsche Volk im Jahre 1933 seine Rechtssicherheit und seine innere Freiheit an eine totalitäre Diktatur verlor, hat es Jahre danach - am 8. Mai 1954 - auch seine äußere Freiheit verloren." Gerstenmaier hatte "1945" sagen wollen.

Ein halb entsetztes, halb belustigtes Raunen strich durch das Hohe Haus.

Eine halbe Stunde Pause folgte.

Bundeskanzler Konrad Adenauer benutzte diese Pause zu einer Fraktionssitzung, in der er dem Sinne nach folgende würdigen Worte fand: Als ich gestern abend zu Bett ging, da habe ich mich sehr geärgert. Als ich heute morgen aufstand, habe ich mich auch geärgert. Und wissen Sie, meine Damen und Herren, warum ich mich geärgert habe? Weil es so viele Leute gibt, die nicht einsehen wollen, was wir für Deutschland erreicht haben. Aber dann habe ich mich auch wieder gefreut. Weil doch nicht alle hinter Ollenhauer stehen, nicht einmal alle aus seiner eigenen Partei.

Vor dem leeren Flaggenmast im Garten des Palais Schaumburg marschierten am Nachmittag eine Polizeikapelle und ein Ehrenzug des Bundesgrenzschutzes mit Stahlhelm und Karabiner auf.

Sorgfältig hatten die Arrangeure darauf geachtet, daß die Zahl der Gewehre am Tag der Souveränität noch haargenau mit der Zahl der Musikinstrumente übereinstimmte.

Ein Grenzschutzoffizier gab dem Doppelposten an der Stange letzte Instruktionen: "Wenn der Befehl kommt: 'Heißt Flagge!' oder: 'Die Fahne hoch!' oder so ähnlich, dann zieht ihr das Ding hoch." Das "Ding" war eine mehrfach geflickte Bundesflagge.

Nachdem ein Auftritt des Bundeskanzlers vor dem Parlament wegen der widrigen Verhältnisse nicht zustande gekommen war, wollte Konrad Adenauer wenigstens seinen Mitarbeitern im Bundeskanzleramt die Proklamation der Bundesregierung zum Tag der Souveränität vorlesen; gleiche Feiern sollten zur selben Stunde in allen Ministerien stattfinden. Unklarheiten hatte es nur zwischen den Sonderministern gegeben; telephonisch einigte man sich darauf, von einer

Flaggenhissung etwa auf dem Schreibtisch abzusehen.

Tiefliegende Wolkenfetzen hatten gerade den Petersberg allen Blicken entzogen, als Bundeskanzler Konrad Adenauer mit Souveränitäts-Verspätung zum erstenmal die Front abschnitt. Der Grenzschutz präsentierte. Starreporter Sefton Delmer, der vom "Daily Express" nach Bonn geschickt worden war, um nach - nicht vorhandenen - tanzenden und jauchzenden souveränen Deutschen auszuspähen, fragte, als die Grenzjäger ihre Gewehre von den Schultern geschwenkt und den Präsentiergriff ausgeführt hatten, zweifelnd: "War das ein guter Griff?"

Als die Kameraleute, zwanglos wie stets, mit lautem Gebrüll eine Dame in buntem Mantel beiseite scheuchen wollten, die ihnen arglos vor die Objektive lief, wurden sie zum erstenmal an diesem Tag von Bundeskanzler Konrad Adenauer angeherrscht: "Nun seien Sie mal still, ja!" Dann proklamierte er: "Wir sind ein freier und unabhängiger Staat."

Auch Staatssekretär Hans Globke, der zu einer Dankesrede über die beseitigte Herrschaft "minderen Rechts" ansetzen wollte und gerade "Herr Bundeskanzler" herausgebracht hatte, fand diesmal keine Gnade: "Reden Sie nachher", sagte Adenauer. Erst mußte die Fahne hoch. Der Ehrenzug präsentierte zum zweitenmal. Die Kapelle intonierte das Deutschlandlied. Bundespressechef in spe Edmund Forschbach versuchte als einziger die dritte Strophe anzustimmen. Ein paar Regentropfen mischten sich mit den Rührungstränen eines ergriffenen CDU-Freundes.

Die Springbrunnenfontäne im Park der Villa Hammerschmidt sprühte, als drei Stunden später die abgedankten Hohen Kommissare im Frack mit Ordensscharpe ihre Akkreditierungsschreiben bei Theodor Heuss als Botschafter der Großmächte abgaben. Nur der Amerikaner James B. Conant mußte sich mit einer Grußbotschaft seines Präsidenten Eisenhower begnügen; der Senat hatte - wie sich erst am Morgen jenes Tages endgültig herausstellte - noch keine Zeit gefunden, der Beglaubigung zuzustimmen, weil ihm das Dokument vom State Department zu spät zugeleitet worden war.

Ein Abendempfang, den der Bundespräsident den neuen Botschaftern und ihren Damen gab, schloß den Reigen. Blumig gedachte Theodor Heuss seines stolzesten Gastes: "Für den Gärtner Adenauer ... ist das ein großer Tag, da er hoffen darf, den von ihm umhегten Geschichtsraum vor Geröll bewahrt, für Frucht und Ernte gerichtet zu haben." <<

Die Bundesrepublik Deutschland trat am 7. Mai 1955 der Westeuropäischen Union (WEU) bei.

Am 9. Mai 1955 wurde die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft (NATO). Die geplante deutsche Bundeswehr wurde bereits in die NATO-Strukturen integriert. Die Bundesrepublik Deutschland erklärte sich bereit, auf die Entwicklung von ABC-Waffen zu verzichten.

Der deutsche Schriftsteller Caspar Freiherr von Schrenck-Notzing (1927-2009) schrieb später in seinem Buch "Charakterwäsche. Die Re-education der Deutschen und ihre bleibenden Auswirkungen" über die Deutschlandpolitik der Alliierten (x306/173-177): >>**Bundesrepublik im Abstieg**

... Die Nachkriegsgeschichte wird heute zum Problem. In Westdeutschland hat man sich über Fahrtrichtung und Stationen der Nachkriegsgeschichte bewußt wenig Gedanken gemacht, da man einer geschichtlichen Einordnung (die ja auch den eigenen Sitzplatz mitumfassen müßte) auszuweichen bestrebt war. Die "Zeitgeschichte", über die man soviel redete, blieb Geschichte des "Dritten Reiches".

Die Grausamkeiten der Nationalsozialisten waren das Alibi, das einem 20 Jahre später das Nachdenken ersparen sollte. Was gefolgt war, interessierte nicht, es hatte keinen volkspädagogischen Nutzwert. Die Periodisierung der Nachkriegsgeschichte wurde bei uns vom Volksmund vorgenommen. Er spricht von der Zeit vor und nach der "Währung". Der Stichtag der Währungsreform vom 21. Juni 1948 ist in der Tat ein einprägsames Datum, da er alle

Westdeutschen gleichmäßig erreichte. ...

So überdeutlich die Währungsreform ins Auge fällt, so sehr ist sie ein Glied in einer Kette von Ereignissen, die von der Schaffung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (1946), der Errichtung der Frankfurter Institutionen und Parlamente (1947), dem Auftrag zur Errichtung der Bundesrepublik (1948), der Aufnahme der Arbeit von Bundesregierung und Bundestag (1949), zur Revision des Besatzungsstaates (1951), dem Ende der Besatzung (1955), dem Beitritt der Bundesregierung zur NATO (1955) und der Unterzeichnung der Römischen Verträge (1957) führt. Alle diese Ereignisse können auf einer ansteigenden Linie, die aus der Entmachtung und Diskriminierung zur Selbstbehauptung, Souveränität und Gleichberechtigung, aus der Fremdherrschaft zur Selbstherrschaft führt, eingezeichnet werden.

Auf diese ansteigende Linie der deutschen Politik fiel der Schatten der Teilung Deutschlands, ein Schatten, der nicht durch irgendwelche deutsche Politiker in Ost oder West, sondern durch die vom Kontrollrat am 30. Juni 1946 angeordnete Schließung der Zonengrenzen in die deutsche Geschichte eingezeichnet wurde. Den westdeutschen Politikern der Nachkriegsjahre ging es mit Recht um die Wiedererlangung des Grundrechts des Staates - der Souveränität - ohne die keine Politik, sondern nur Auftragsverwaltung durch schwächliche Protektoratsregierungen möglich ist.

Es waren zwei Wege denkbar, auf denen man zur Souveränität gelangen konnte. Den einen schlugen Konrad Adenauer und in der SPD Ernst Reuter ein. Es war der Weg der kleinen und der großen Schritte. Adenauer und Reuter gingen davon aus, daß die Souveränität in der Hand der Alliierten lag. Durch Ausnützen günstiger Momente und erhebliche Konzessionen für den Augenblick versuchten sie, sie Stück für Stück wiederzugewinnen.

Der andere Weg war der Kurt Schumachers. Er ging davon aus, daß die Souveränität nach wie vor beim deutschen Volk lag und nur zeitweise von den Alliierten usurpiert worden war. Sie sei von den Alliierten einzufordern als ein Recht, an dem nicht herumgehandelt werden dürfe. Auf beiden Wegen war die deutsche Teilung ein Mittel, um später zur Souveränität des ganzen Deutschland zu kommen. Die Wiedervereinigung bildete den imaginären Schlußpunkt in Verlängerung des eingeschlagenen Weges. Für Adenauer und Reuter sollten sich der Souveränitätszuwachs und die Stärkung der Bundesrepublik in einer wachsenden Handlungsfreiheit auszahlen, die unter Ausnutzung der gegebenen, schnell wechselnden Situationen auch einmal der deutschen Politik die Chance geben würde, ihr Ziel mit Erfolg zu vertreten.

Für Schumacher war die deutsche Einheit ein unverlierbares staatliches Grundrecht, das solange von den Alliierten einzufordern war, bis diese vom rechtswidrigen Vorenthalten der Einheit Abstand nahmen. Der Status quo der Kontrollrats Herrschaft - das war allen klar - würde sich nie zur deutschen Selbstherrschaft, sondern nur zu einer anderen Form der interalliierten oder internationalen Fremdherrschaft weiterentwickeln. ...

Konnten die markanten Ereignisse in der Geschichte der Bundesrepublik bis etwa 1956 in eine ansteigende Kurve eingetragen werden, die auf volle Souveränität, auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung hinstrebte, so fehlen seit 1957 entsprechende Daten. Die Kurve scheint ihren Anstieg abubrechen, sich zu wenden und in einer absteigenden Linie ihre Bahn fortzusetzen. Andere Ereignisse und andere Daten treten hervor, die Verzicht auf Souveränität, auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung einschließen und die auf ein Wiedereinlenken in ein weltpolitisches System, wie es Franklin Delano Roosevelt vorschwebte, hindeuten.

Bei der Rückkehr in die Ära Roosevelt stellte sich heraus, daß eine Reihe völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und politisch gesinnungsmäßiger Ausformungen dieser Ära durch den Ost West Konflikt zwar überlagert, aber nicht beseitigt worden waren. ...<<

Schlußbemerkungen: Die westlichen Militärgouverneure übergaben den 11 Ministerpräsidenten der 3 Westzonen am 1. Juli 1948 in Frankfurt die Richtlinien der Londoner Empfeh-

lungen und beauftragten sie, einen Parlamentarischen Rat zu bilden, um eine Verfassung auszuarbeiten.

Die übergebenen Dokumente (sog. "Frankfurter Dokumente") vom 1. Juli 1948 enthielten den Gründungsauftrag für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Richtlinien für die Verfassung, Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen und Grundsätze eines Besatzungsstatus (x156/56-58): >>... In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte.

Die Verfassungsgebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält. ...

Die Schaffung einer verfassungsmäßigen deutschen Regierung macht eine sorgfältige Definition der Beziehungen zwischen dieser Regierung und den alliierten Behörden notwendig. Nach Ansicht der Militärgouverneure sollten diese Beziehungen auf den folgenden allgemeinen Grundsätzen beruhen:

1. Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besatzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu setzen:

- a) Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten;
- b) das Mindestmaß der notwendigen Kontrollen über den deutschen Außenhandel und über die innerpolitischen Richtlinien und Maßnahmen die den Außenhandel nachteilig beeinflussen könnten, auszuüben, um zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen, welche die Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland eingegangen sind, geachtet werden und das die für Deutschland verfügbar gemachten Mittel zweckmäßig verwendet werden;
- c) vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie z.B. in bezug auf die Internationale Ruhrbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben;
- d) das Ansehen der Besatzungsstreitkräfte zu schützen und sowohl ihre Sicherheit als auch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse innerhalb bestimmter, zwischen den Militärgouverneuren vereinbarten Grenzen zu gewährleisten;
- e) die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassung zu sichern.

2. Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand die Sicherheit bedroht und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatus zu sichern.

3. Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgendem Verfahren ausüben:

- a) Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Auf den in den Absätzen a) bis e) in § 1 oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure Folge leisten.

4. Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorgehenden § 2, treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden. ...

Wenn die Militärgouverneure ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten

Form enthaltenes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im klaren ist, daß sie die Verfassung im Rahmen des Besatzungsstatuts annimmt. Beauftragte der Militärgouverneure werden bereit sein, die Ministerpräsidenten und die Verfassunggebende Versammlung in allen Angelegenheiten, die diese vorzubringen wünschen, zu beraten und zu unterstützen.<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über die Nachkriegspolitik der westlichen Siegermächte (x068/279): >>... Zuletzt wollte Eisenhower "starke Alliierte". Man erkannte die Nützlichkeit der Besiegten, konnte sie zum Puffer gegen die roten Teufel machen, zum "Bollwerk", so McCloy, "gegen die Sowjetunion": auch, wenn es denn sein mußte, zum Schlachtfeld. Die Deutschen hatten Erfahrung in derlei, und diese Erfahrung ließ sich nutzen.

Ergo entstanden sowohl der "Eiserne Vorhang" wie die "Bundesrepublik Deutschland" zuerst in amerikanischen Köpfen. Das eine wie das andere ist ihr Erzeugnis. Die Amerikaner befahlen, die Deutschen führten aus: die "Währungsreform" im Sommer 1948, die Konstituierung des "Parlamentarischen Rates" im Herbst desselben Jahres, das "Grundgesetz" am 23. Mai 1949. Nichts geschah ohne Billigung der Sieger. Und Kurt Schumacher sagte selbstverständlich die Wahrheit, als er Adenauer den "Kanzler der Alliierten" nannte, worauf sich ein Sturm der Entrüstung erhob, wie immer nach dem Aussprechen einer unangenehmen Tatsache. ...<< Während einer Konferenz in Rüdesheim einigten sich die deutschen Ministerpräsidenten am 22. Juli 1948 auf folgende Grundsätze (x024/226): >>Die Schaffung eines westdeutschen Staates, wie diese von den westlichen Besatzungsmächten nahegelegt wurde, dürfe eine spätere Reichseinheit nicht blockieren.

Die Gründung sei vielmehr nur ein "Provisorium", "eine Etappe zur Wiederherstellung Deutschlands in den Grenzen von 1937". ...<<

Am 26. Juli 1948 einigten sich die westdeutschen Ministerpräsidenten und die westlichen Militärgouverneure in Frankfurt nach schwierigen Verhandlungen über die Annahme der Frankfurter Dokumente. Die Militärgouverneure erlaubten danach die Erarbeitung und Aufstellung des deutschen Grundgesetzes.

Am 8. April 1949 beschlossen die Außenminister Acheson (USA), Bevin (England) und Schuman (Frankreich) während einer Konferenz in Washington (vom 5. bis zum 8. April 1949) ein Besatzungsstatut für Westdeutschland und die Einsetzung einer Alliierten Hohen Kommission (Ersatz für den seit März 1948 entscheidungsunfähigen Alliierten Kontrollrat). Im Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland hieß es (x156/71-72, x101/200-201): >>In Ausübung der obersten Gewalt, die bei den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs verbleibt, erlassen wir ... hierdurch gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

I. Während des Zeitraumes, in dem die Besatzung noch fort dauern muß, wünschen und beabsichtigen die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß dem deutschen Volke Selbstregierung in dem höchstmöglichen Maße, das mit dieser Besatzung vereinbar ist, zuteil werden soll. Der Bundesstaat und die an ihm beteiligten Länder sollen, lediglich durch die Bestimmungen dieses Statuts beschränkt, die volle gesetzgebende vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz bzw. ihren Verfassungen haben.

II. Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, bleiben Sonderbefugnisse, einschließlich des Rechts, die von den Besatzungsbehörden benötigten Auskünfte und statistischen Angaben anzufordern und zu prüfen, auf folgenden Gebieten vorbehalten:

a) Abrüstung und Entmilitarisierung einschließlich der damit zusammenhängenden naturwissenschaftlichen Forschungsgebiete, der Verbote und Beschränkungen für die Industrie und

zivile Luftfahrt,

b) Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Ruhr, Rückerstattungen, Reparationen, Dekartellisierung, Entflechtung, Diskriminierung im Geschäftsverkehr, ausländische Vermögenswerte in Deutschland und vermögensrechtliche Ansprüche gegen Deutschland,

c) auswärtige Angelegenheiten, einschließlich völkerrechtlicher Abkommen, die von Deutschland oder mit Wirkung für Deutschland abgeschlossen werden,

d) Verschleppte und die Zulassung von Flüchtlingen,

e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Familienangehörigen, Arbeitnehmern und Vertreter, ihrer Immunitätsrechte, sowie die Deckung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse,

f) Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen,

g) Kontrolle über Außenhandel und Devisenwirtschaft,

h) Kontrolle über innenpolitische Maßnahmen, jedoch nur in dem Mindestmaß, das notwendig ist, um eine Verwendung von Geldern, Nahrungsmitteln und anderen Gütern in der Weise zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit ausländischer Unterstützung für Deutschland auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird,

i) Kontrolle der Verwahrung und Behandlung derjenigen Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten der Besatzungsmächten oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von ihnen verurteilt worden sind, sowie Kontrolle über die Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafen und über Fragen ihrer Amnestierung, Begnadigung und Freilassung.

III. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keine Veranlassung haben werden, auf anderen Gebieten als den oben besonders vorbehaltenen Maßnahmen zu treffen.

Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierung die Ausübung der vollen Regierungsgewalt ganz oder teilweise wiederaufzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, daß dies aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsform in Deutschland oder in Verfolg (Fortgang) der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen unumgänglich ist. Bevor sie dies tun, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrem Entschluß und seinen Gründen offiziell unterrichten. ...<<

>>... IV. Die deutsche Bundesregierung und die Regierungen der Länder werden befugt sein, nach ordnungsmäßiger Benachrichtigung der Besatzungsbehörden auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und Maßnahmen zu treffen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden etwas anderes besonders anordnen, oder daß die Gesetze oder Maßnahmen mit den eigenen Entscheidungen oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden unvereinbar sein würden.

V. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, sowie alle anderen Gesetze und alle Abkommen, die zwischen der Bundesregierung und auswärtigen Regierungen getroffen werden, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, falls sie nicht vorher vorläufig oder endgültig beanstandet worden sind. Die Besatzungsbehörden werden Gesetze nicht beanstanden, es sei denn, daß diese nach ihrer Auffassung mit dem Grundgesetz, einer Länderverfassung mit Rechtsvorschriften oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar sind, oder daß sie eine schwere Bedrohung für die grundlegenden Zwecke der Besetzung darstellen.

VI. Mit der alleinigen Einschränkung, die sich aus den Erfordernissen ihrer Sicherheit ergibt, verbürgen sich die Besatzungsbehörden dafür, daß alle Besatzungsdienststellen die Grundrechte jeden Staatsbürgers auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Haussuchung oder Beschlagnahme, auf anwaltliche Vertretung, auf Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung, wenn

die Umstände das rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf eine unparteiische und unverzügliche Gerichtsverhandlung achten werden.

VII. Rechtsvorschriften, die von der Besatzungsbehörde vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen sind, bleiben in Kraft, bis sie von den Besatzungsbehörden gemäß den folgenden Bestimmungen aufgehoben und abgeändert werden:

a) Rechtsvorschriften, die mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, werden aufgehoben oder durch Abänderung mit ihnen in Übereinstimmung gebracht;

b) Rechtsvorschriften, die auf den vorbehaltenen vorstehend in Art. 2 angeführten Befugnissen beruhen, werden kodifiziert;

c) Rechtsvorschriften, die nicht unter (a) oder (b) fallen, werden von den Besatzungsbehörden auf Ersuchen zuständiger deutscher Stellen aufgehoben.

VIII. Jede Maßnahme ist als ein Akt der Besatzungsbehörden gemäß den hier vorbehaltenen Befugnissen anzusehen und ist als solcher gemäß dem Besatzerstatut wirksam, falls sie in irgendeiner durch Vereinbarung zwischen ihnen vorgesehenen Form getroffen oder verlautbart worden ist. Die Besatzungsbehörden können nach ihrem Ermessen ihre Entscheidungen entweder unmittelbar oder durch Weisungen an die zuständigen deutschen Behörden bewirken.

IX. Nach 12 Monaten, mindestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Status werden die Besatzungsbehörden eine Überprüfung seiner Bestimmungen unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gemachten Erfahrungen vornehmen mit dem Ziel, die Zuständigkeit der deutschen Behörden auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu erweitern.<<

Die westdeutschen Ministerpräsidenten akzeptierten am 12. April 1949 das Besatzungsstatut der westlichen Siegermächte. Das "neue Besatzungsstatut" trat am 21. September 1949 in Kraft. Dieses Besatzungsstatut reduzierte zwar die geplanten Demontagen, aber die Souveränität der "neuen" Bundesrepublik Deutschland wurde nach wie vor bis zum 4. Mai 1955 durch die große Autorität der westlichen Besatzungsmächte erheblich eingeschränkt. Die Oberaufsicht der Alliierten über Reparationen, Entmilitarisierung, Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie die Ruhrkontrolle änderte sich ebenfalls nicht und die "Alliierte Hohe Kommission" kontrollierte weiterhin die deutschen Landesregierungen und die zukünftige deutsche Bundesregierung.

Der Parlamentarische Rat stimmte am 8. Mai 1949 dem Grundgesetz zu (53 Abgeordnete stimmen mit "Ja", während 12 Abgeordnete der CSU, des Zentrums, der Deutschen Partei und der KPD mit "Nein" stimmten).

Am 12. Mai 1949 genehmigten die westlichen Militärgouverneure, General B. H. Robertson (britische Zone), General Pierre Koenig (französische Zone), General Lucius D. Clay (nordamerikanische Zone), das Grundgesetz und verkündeten gleichzeitig das Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland (x101/198-199).

Der Parlamentarische Rat stellte am 23. Mai 1949 in einer öffentlichen Sitzung fest, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten westdeutschen Länder (Ausnahme: Bayern) angenommen und damit die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 144 GG als parlamentarischer Staat gegründet worden sei.

Die Präambel (feierliche Einleitung) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet (x067/226): >>Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.<<

Eine Volksabstimmung über die Annahme des Grundgesetzes erfolgte damals nicht, so daß das Grundgesetz am 23. Mai 1949 ohne die direkte demokratische Beteiligung des deutschen Volkes in Kraft trat.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes erlassen, wie es in der Präambel hieß, sondern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde formalrechtlich infolge eines gemeinsamen Aktes der Militärgouverneure der drei Westmächte - als oberste Befehlshaber und Inhaber der obersten Gewalt in ihren Besatzungszonen - in Kraft gesetzt.